Wandlungen in der estnischen Agrarverfassung

Inaugural-Dissertation
der Philologisch-Historischen Abteilung
der hohen Philosophischen Fakultät
der Universität Basel
zur Erlangung der Würde eines
Doktors der Staatswissenschaften

vorgelegt von

Israel Schein
aus Valga (Estland)

Druck: Hugo Berchten, Basel
1937

Diss. Basel
1937.

41044

Genehmigt von der Philologisch-Historischen Abteilung der Philosophischen Fakultät auf Antrag der Herren Professoren Dr. H. Ritschl und E. Salin.

Basel, den 24. Juni 1936.

Prof. Dr. H. Schmalenbach, Dekan.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Vorbemerkung

Der Verfasser entspricht einem Wunsch der Herren Referenten, wenn er hervorhebt, daß sie sich die Wertungen und Urteile dieser Arbeit nicht zu eigen machen.

Curriculum vitæ

Ich, Israel Schein, bin als Sohn des Kaufmanns Jossel Schein und dessen Ehefrau Anna geb. Teimann, wohnhaft in Valga (Estland), am 20. März 1908 in Valga geboren. Dort besuchte ich bis 1919 die Volksschule, absolvierte vom Februar 1919 bis Juni 1925 das russische Gymnasium und schloß im Jahre 1925 mit der Abitur ab. Darauf studierte ich an der Universität Tartu (Estland) zwei Semester Nationalökonomie, mußte aber wegen Erkrankung meine Studien für einige Semester unterbrechen und verweilte aus diesem Grunde einige Jahre in Davos, Südfrankreich und in Italien.

Mein Studium nahm ich im November 1930 wieder auf und studierte an der Universität Freiburg i. Br., vom November 1930 bis Oktober 1933, in Zürich vom Oktober 1933 bis Ende Sommersemester 1934 und studierte seit 12. November 1934 an der Universität Basel. Ich besuchte die Vorlesungen und Seminarübungen folgender Herren Professoren: in Freiburg i. Br. der Herren Prof. Eucken, Diehl, Wilken, Mahlberg, Bieberstein, Merkel, Schwartz, Schwerin, Schumann und Roland; in Zürich der Herren Prof. Saitzev, Büchner, Großmann und Fleiner; in Basel der Herren Prof. H. Ritschl, F. Mangold, E. Salin und E. Ruck. Die Dissertation ist unter der Leitung von Herrn Prof. Dr. H. Ritschl entstanden.

Das Examen habe ich am 24. Juni 1936 bestanden.

Das Wesen der Agrarverfassung

I. KAPITEL.

In den letzten tausend Jahren hat Estland zwei entscheidende Wandlungen seiner Agrarverfassung erlebt. Es handelt sich um die Ausbildung der Gutsherrschaft und um die Agrarrevolution nach dem Weltkriege. Die Gutsherrschaft hat für die Dauer mehrerer Jahrhunderte das ökonomische Gesicht Estlands bestimmt. Die Kenntnis der Gutsherrschaft liefert den Schlüssel zum Verständnis der jüngsten Agrarrevolution, welche die ökonomische Grundlage für die Gegenwart und die Zukunft Estlands bildet. Es sei daher der Versuch gemacht, die Entstehung der Gutsherrschaft und ihre geschichtliche Entwicklung zu beschreiben.

Der Begriff Agrarverfassung ist in der Wirtschaftswissenschaft nicht eindeutig umschrieben. Er wird einmal im juristischen Sinne, dann wieder im ökonomisch-soziologischen Sinne benützt. Eine juristische Definition des Begriffs Agrarverfassung finden wir im Lehrbuch von Viktor Mataja, die folgenden Wortlaut hat:

„Begriff der Agrarverfassung. Darunter fallen alle gegebenen oder durch geschichtliche Entwicklung entstandenen Formen der Bodenbenutzung oder die durch Gesetzgebung und Verwaltungsmaßnahmen geänderten Anordnungen des Rechts auf die Bodenbenutzung, insoweit hierfür besondere, von den allgemeinen Rechtssätzen abweichende Vorschriften bestehen."[1]

In dieser weitgefaßten, reichlich unbestimmten Definition wird das Schwergewicht auf das „Recht zur Bodenbenützung" gelegt. Eine ähnliche Beschreibung des Begriffs der Agrarverfassung gibt auch Jüri Uluots, in seinen „Grundzügen der Agrargeschichte Estlands", wo es heißt:

„Die Aufgabe der Agrarverfassung ist es, die Rechtsverhältnisse der Menschen hinsichtlich des landwirtschaftlich benutzten Erdbodens zu bestimmen". „Sie bildet sozusagen das Knochengerüst des Wirtschaftskörpers Estlands, während Volks- und Staatswirtschaft gewissermaßen die Gewebe und Blutadern darstellen".[2]

Diese Begriffsbestimmung ist eindeutig juristischer Art: Die Agrarverfassung wird zum Grundgesetz des Agrarrechts; bildet einen Teil der allgemeinen Rechtsgeschichte. Für Uluots bilden

[1] Haager, K. Agrarpolitik. In: Metaja. V. Lehrbuch der Volkswirtschaftspolitik, Wien 1931, S. 16.

[2] Uluots J. Grundzüge der Agrargeschichte Estlands, S. 5, Tartu 1925.

die ökonomischen Tatsachen nur das Material, an dem sich die Wandlung der Rechtsinstitute beschreiben läßt. Das geht auch aus der Einteilung seiner Schrift hervor, in der nach Dorfrecht, Landrecht, Lehnsrecht, Hofrecht und Individualrecht unterschieden und gegliedert wird. Es handelt sich um eine mehr juristische Wirtschaftsgeschichte, wie sie im vergangenen Jahrhundert in Deutschland vorherrschte und heute im Verschwinden begriffen ist.

Anders verfahren die jüngeren Wirtschaftshistoriker. Sie weisen darauf hin, daß der Erlaß eines Gesetzes noch kein Beweis dafür ist, wie die ökonomischen Einrichtungen tatsächlich geordnet waren. Das Ziel muß sein, die ökonomischen Tatsachen und Verhältnisse einer Zeit zu erfassen, und nicht bei den juristischen Bestimmungen stehen zu bleiben. So versteht Sombart unter Agrarverfassung „insbesondere die Ordnung der Eigentums- und Arbeitsverhältnisse".[3] Somit gibt es zwei Merkmale des Begriffs Agrarverfassung: Es sind dies die Eigentumsordnung und die Arbeitsverfassung. Uns aber will scheinen, daß noch ein drittes Moment hinzu kommen muß: Die zu beiden Faktoren in einem übereinstimmenden Verhältnis stehende Produktionsgestaltung. Eigentumsordnung, Arbeitsverfassung und Produktionsverhältnisse bilden somit eine höhere Einheit, vereinigen sich im Begriff Agrarverfassung.

Damit sind die Richtlinien für unsere Arbeit festgelegt: Wir werden zu untersuchen haben, wie sich in Estland die Eigentumsordnung, die Arbeitsverhältnisse und die Produktionsverhätnisse in der Gutsherrschaft gestaltet haben. Dabei kann es sich nur um die Aufzeichnung der Grundzüge handeln.

Bevor wir die Merkmale der Gutsherrschaft darstellen, geben wir einen Ueberblick über die Agrarverhältnisse in Estland vor der Unterwerfung durch die Dänen und die Deutschen, vor den beiden estnischen Aufständen. Es wird dabei ersichtlich werden, daß mit der zunehmenden Eroberung und Abhängigkeit Estlands auch eine Wandlung in der Agrarverfassung eintrat, die sich über ein Jahrhundert erstreckte.

Vor der Eroberung bestand Estland aus Landschaften, die in Gaue gegliedert waren. Ein Gau faßte „zwei oder mehrere Ortschaften zu einer politischen Einheit zusammen".[4]

Die Gaue und Landschaften wurden gebildet, um der drohenden Gefahr durch Fremde starken Widerstand leisten zu können. Ueber die Landschaften schreibt Uluots:

„Die Landschaften entstanden hauptsächlich in den Grenzteilen des estnischen Territoriums, wie seinerzeit auch die Gaue. Dementsprechend waren zu Beginn des 13. Jahrhunderts alle Grenzgebiete in weiter Zone zu „Landschaften" vereinigt, deren Zahl acht betrug. Die Gültigkeit des „Landrechtes" reichte also weit, erstreckte sich aber doch nicht über ganz Estland. Im Zentrum des Landes gab es eine sich vom Pärnu-Flußgebiet bis zum Ostufer des Peipsi erstreckende Zone, wo die äußere Gefahr geringer

[3] Sombart W. Der moderne Kapitalismus, 2. Bd., S. 650.
[4] Uluots a. a. O., S. 30.

war; infolgedessen bewahrten die dortigen Gaue hartnäckig ihre Selbständigkeit und zugleich auch die Alleingültigkeit ihres Dorfrechtes".[5]

Doch die Entwicklung ging noch weiter:

„Einzelne mehr unternehmende Landschaften bildeten zu Beginn des 13. Jahrhunderts untereinander Landschaftsbünde zwecks gemeinsamer Einzelunternehmungen und alle Landschaften zusammen einen losen Bund, eine Konföderation, die ganz Estland umfaßte".[6]

Dieser noch sehr lockere Aufbau des Landes schloß innere Kämpfe zwischen den Dorfschaften und Gauen nicht aus.[7] Zugleich aber sind die Aufstände in den Jahren 1922 und 1343 ein Beweis für die Kampfkraft und Widerstandsfähigkeit der Landschaften beim Kampf gegenüber den Fremden.

Die wichtigsten Gebilde in dem noch nicht eroberten Estland waren die Dorfschaften. Sie waren „gewöhnlich nach dem Typ des Haufen- oder Reihendorfes organisiert, die in der Nähe der Felder und zugleich des Weide- oder Waldlandes"[8] errichtet wurden. Zu diesen Urdörfern kamen später noch die Neu- oder Tochterdörfer hinzu, die unter weniger günstigen Bedingungen gegründet wurden. Sie sind entweder dadurch charakterisiert, daß das Dorf in einer wilden Umgebung gelegen ist oder nur eine geringe Anzahl von Wohnstätten aufzeigt.

Wie lebten die ackerbautreibenden Bauern in den Dörfern? Das Dorf war eine rechtliche Einheit. Es konnte seine eigenen Felder, Weideländer, Wälder und andere Nutzungsobjekte haben. Jeder Dorfbewohner hatte ein Anrecht auf ein Bodenareal, wo er sich eine Wohnstätte errichten konnte; diese ging in sein Eigentum über und konnte von ihm an seine Nachkommen vererbt werden. Die Dorfäcker wurden nach der Annahme der wichtigsten Agrarhistoriker unter die Dorfbewohner zur individuellen Nutzung aufgeteilt, blieben aber im Eigentum des Dorfes, was eine gewisse Aehnlichkeit mit dem germanischen Dorf aufweist. Zuerst scheinen in Estland die einzelnen Anteile in jedem Feld gleich groß gewesen zu sein, doch war dies im 12. Jahrhundert nicht mehr der Fall. Diese so aufgeteilten Felder bildeten die „geschlossene Mark",[9] wo es nicht mehr erlaubt war, die Anteile der einzelnen Bewohner zu ändern. Anders war es bei dem Gemeinbesitz des Dorfes, den jeder Mitbewohner des Dorfes benutzen konnte, wie er wollte. Nur die Fremden waren von der Nutzung ausgeschlossen. Ja, es wurde sogar erlaubt, daß man auf dem Gemeinbesitz des Dorfes sich Wohnstätten errichten konnte. Dies hatte zur Folge, daß die Aeltesten oder Besseren „spätere Urhöfe" oder auch Neudörfer gründeten, wodurch sich ihr Einfluß und ihr

[5] a. a. O., S. 31.
[6] a. a. O., S. 32.
[7] Johansen P. Siedlung und Agrarwesen der Esten im Mittelalter, Dorpat 1925, S. 1.
[8] Uluots a. a. O., S. 20.
[9] a. a. O., S. 27.

Eigentum bedeutend vermehrten.[10] Trotzdem blieb aber noch ein großer Teil des Landes im Gemeinbesitz des Dorfes.

Die höchste Instanz zur Verwaltung des Dorfes war die Dorfversammlung. Sie setzte für gewisse Funktionen die Aeltesten und den Dorfschulzen ein, die den Dorfversammlungen für ihre Handlungen verantwortlich waren. Im 12. Jahrhundert war schon eine weitgehende soziale Differenzierung innerhalb der Dorfbevölkerung eingetreten. Die weitaus größte Zahl der Bewohner waren „Gemeinfreie", die vollberechtigte Glieder der Dorfschaften waren. Von ihnen unterschieden sich die „Besseren" und die „Aeltesten". Zu der Schicht der Besseren gehörten diejenigen, „die in kriegerischer, wirtschaftlicher oder wirtschaftspolitischer Hinsicht eine maßgebende und führende Rolle spielten".[11] Die „Besseren" waren also vorwiegend Krieger, die bei den Raubzügen in fremde Länder sich die größte Beute angeeignet hatten und daher auch gegenüber den Gemeinfreien über einen größeren Wohlstand verfügten. Aus ihrem größeren Besitz erwuchs ihnen ein größerer Einfluß, der ihnen auch einen größeren Anteil an dem aufgeteilten Dorfbesitz, sowie ein größeres Nutzungsrecht am Gemeinbesitz allmählich verschaffte. „Das trug dazu bei, daß sich die Schicht der Besseren als eine höhere Schicht, als Adel stabilisierte".[12]

Die Aeltesten standen auf der höchsten Stufe der gesellschaftlichen Pyramide. Nach ihrem ganzen Einfluß, ihrer ökonomischen und sozialen Stellung gehörten sie zu der Schicht der Besseren, rekrutierten sich aus ihnen, bildeten den Vortrupp der „Besseren". Sie leiteten die Innen- und Außenpolitik, bestimmten über Krieg und Frieden und entschieden über innere Angelegenheiten. Infolgedessen repräsentierten sie das Haupt Estlands. „Die einzelnen Aeltesten wurden vom Volk oft als Könige bezeichnet. Das ergibt sich sowohl aus den Chroniken als aus den Ortsnamen. In befestigten Orten oder in deren Nähe lebend, besassen sie oft bedeutende Vermögen".[13] Es ist selbstverständlich, daß diese Vermögen vorwiegend aus Grundbesitz, Viehherden und Immobilien bestanden.[14] Seine Erhaltung und Vermehrung setzt willige und billige Arbeitskräfte voraus. Eine Fron- und Abgabenpflicht irgendwelcher Art gegenüber den Besseren und Aeltesten scheint — die Quellen schweigen hier — aber für die Dorfbewohner nicht bestanden zu haben. So blieb nur die Verschleppung von Fremden, die Verwandlung von Kriegsgefangenen in Sklaven übrig. „Es scheint, daß sich zu Beginn des 13. Jahrhunderts in dieser Hinsicht eine bestimmte Ordnung gebildet hat. Die erwachsenen Gefangenen männlichen Geschlechts wurden gewöhnlich getötet, da man vor-

[10] a. a. O., S. 27.
[11] a. a. O., S. 17.
[12] a. a. O., S. 18.
[13] a. a. O., S. 18.
[14] Johansen sagt von den Aeltesten: „Sie hatten einen nicht unbedeutenden Grundbesitz. Es werden nicht nur Burgen nach ihnen genannt, sondern auch ganze Dörfer und Landesteile." (a. a. O., S. 6).

zugsweise Frauen und Halbwüchsige als Kriegsgefangene fortschleppte . . . . Im 10. bis 13. Jahrhundert scheint der Sklavenhandel in Estland recht rege gewesen zu sein; man verkaufte Sklaven im Inland und nach dem Ausland. Der Verkauf vollzog sich gewöhnlich auf den Märkten.[15] Mit diesen Arbeitskräften konnten die Besseren und Aeltesten einen größeren Grundbesitz bearbeiten lassen. In der Literatur ist die Tatsache, daß es in den damaligen estnischen Landschaften eine immerhin bedeutsame Zahl von Sklaven gab, unbestritten. Anders ist es bei der Frage, wie diese Sklaven entstanden sind. Heinrich der Lette erwähnt nur, daß die Kriegsgefangenen zu Sklaven wurden. Daraus ziehen Uluots, wie das vorstehende Zitat zeigt, und Transehe-Roseneck[16] den Schluß, daß es „eingeborene Unfreie" nicht gegeben habe. Dieser Auffassung widerspricht Johansen mit folgender Begründung:

„Daß Heinrich ihrer nicht Erwähnung tut, beruht darauf, daß Unfreie im 13. Jahrhundert sowohl in Deutschland wie auch in Gotland eine gewöhnliche Erscheinung waren; ihre Existenz in Livland war mithin durchaus nicht erwähnenswert und auffallend".[17]

Zur Stütze dieser Meinung weist der gleiche Verfasser auf einen Vertrag von 1255 hin, der die Ansiedlung von Gesinde auf der Insel Oesel zum Inhalte hat und die Unfreien ausdrücklich erwähnt. Doch will uns scheinen, daß die Schlußfolgerung Johansens aus diesem Vertrag zu weitgehend ist, da aus ihm nicht hervorgeht, was unter „Unfreie" verstanden wird. Wir erfahren nichts über ihre Herkunft, noch über den Grad ihrer Abhängigkeit, so daß man die Frage der „eingeborenen Unfreien" vorläufig mindestens als ungeklärt bezeichnen muß.

Insgesamt scheint aber die „Dortwirtschaft"[18] noch vorherrschend zu sein. Das ergibt sich auch aus der Dichtheit der Besiedlung. „Dank einem glücklichen Zufall hat sich ein Verzeichnis der Siedlungen in Harju- und Virumaa aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erhalten. Wenn wir die in diesem Verzeichnis genannten Siedlungen auf eine Karte übertragen, erhalten wir den Eindruck eines verhältnismäßig dicht besiedelten Gebiets. Dieser Eindruck vertieft sich noch, wenn wir berücksichtigen, daß manche Siedlungen verhältnismäßig stark bevölkert waren. So hatte das Dorf Torma 70 Hacken. Wenn wir auf jeden Hacken ungefähr 8 bis 10 Menschen rechnen, erhalten wir 600 bis 700 Einwohner."[19] Auch Johansen versucht, die damalige Bevölkerung von Estland auf ähnliche Weise zu schätzen. „Rech-

[15] Uluots. a. a. O., S. 15.

[16] „Die Eingeborenen Alt-Livlands im 13. Jahrhundert", Baltische Monatsschrift. Bd. 43, S. 27, Reval 1896.

[17] Johansen, a. a. O., S. 21.

[18] Ueber diesen Begriff vgl. Sombart „Der moderne Kapitalismus", 1. Bd., S. 45.

[19] Uluots, a. a. O., S. 23; Bunge „Das Herzogtum Estland unter den Königen von Dänemark", S. 89.

nen wir mit 5 bis 8 Menschen auf den Hacken, so ergäbe das eine Einwohnerzahl von 108,500 bis 173,600 Menschen in Estland."[20]

Vor der Eroberung haben wir es in Estland — so können wir zusammenfassend sagen — mit einer ausgesprochenen Dorfwirtschaft zu tun, in der die Wohnstätten und der größte Teil des Ackerlandes unter die Dorfbewohner in ungleichen Größen aufgeteilt waren und sich faktisch in ihr privates Eigentum verwandelt hatten. Daneben gab es noch eine Allmende an Weide, Wald und Gewässern, deren Nutzung jedem Dorfinsassen freistand.[21] Schon aber hatte sich eine Schicht von größeren Bodenbesitzern abgesondert, die mit fremden Sklaven wirtschafteten. Das Bestreben der Besseren war es, die „geschlossene Mark" des Dorfes immer mehr aufzulösen, sich einen größeren Teil der Allmende zur ausschließlichen privaten Nutzung anzueignen. So finden wir in Estland vor der Eroberung eine Agrarverfassung, die sich allmählich aufzulösen begann. Die markgenossenschaftlich organisierte Dorfwirtschaft wies die Tendenz auf, sich in eine Dorfwirtschaft mit grundherrschaftlichem Charakter zu verändern.[22] Dieser Prozeß wurde durch die Eroberung unterbrochen. Durch die Schlachten und Aufstände wurde das Land verwüstet, ein großer Teil der Besseren und Aeltesten wurde getötet oder vertrieben. Die Periode der Freiheit war zu Ende — und damit auch die markgenossenschaftlich organisierte Dorfwirtschaft. Was trat an ihre Stelle?

---

[20] Johansen, a. a. O., S. 2.

[21] Vgl. Gernet v. A. „Geschichte und System des bäuerlichen Agrarrechtes in Estland", S. 20. Gernet stützt sich dabei auf Meitzen A.: „Siedlung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven". 2. Bd., S. 185.

[22] Nicht der gleichen Meinung scheint Johansen zu sein, der über diese Frage schreibt: „Sichere Schlüsse über das Bestehen von Gutsherrschaften bei den Esten, vor der deutschen Zeit, lassen sich nicht gewinnen. Dennoch ist es nicht unwahrscheinlich", (a. a. O., S. 7). Doch wenn man die für diese Meinung angeführten Belege näher prüft, dann dürfte sich der Sachverhalt leicht aufklären lassen. Johansen begründet seine Annahme mit einer möglichen „Gutsherrschaft" bei den noch freien Esten mit einem doppelten Hinweis: Auf die gelegentliche Verpachtung von Land durch einzelne Eingeborene und auf die Tatsache des gelegentlichen Streubesitzes. Zwei Monate, die aber bestenfalls für die „Grundherrschaft" typisch sind. Ausserdem geht aus dem weiteren Text bei Johansen hervor, daß er die Begriffe „Grundherrschaft" und „Gutsherrschaft" nicht im streng wissenschaftlichen und heute allgemein anerkannten Sinne verwendet. Der in vorstehendem Zitat verwendete Ausdruck von „Gutsherrschaften" ist bei ihm eine Seite weiter im Sinne von „Gutsbetrieben" gedeutet. Fassen wir die von Johansen angeführten Urkunden in der Sprache der modernen Agrarwissenschaft zusammen, dann ergibt sich, daß sich bei den freien Esten nur Ansätze von einer „Grundherrschaft" fanden, unsere im Text vertretene Meinung also durch die Urkunden bestätigt wird.

Die gutherrschaftliche Agrarverfassung

II. KAPITEL.

Ueber den Begriff „Gutherrschaft" besteht weitgehende Uebereinstimmung. Die Definition von C. J. Fuchs findet weithin Zustimmung. Er versteht unter Gutsherrschaft die „Vereinigung von Gutsbesitz, Grundherrschaft, Gerichtsherrschaft und Erbherrschaft in einer Hand".[23] An anderer Stelle[24] formuliert der gleiche Verfasser in ähnlicher Weise, wo er mit Gutsherrschaft die „Verschmelzung der Grundherrschaft, der Gerichtsbarkeit und des ritterlichen Gutsbesitzes in einer Hand" bezeichnet.[25] Von dieser Definition ausgehend, wollen wir versuchen, die Entwicklung der Gutsherrschaft in Estland darzustellen.

Der Ausbildung der Gutsherrschaft ging die *Unterwerfung Estlands* durch die Deutschen und Dänen voraus. Die Okkupation des Landes und die damit verbundenen kriegerischen Auseinandersetzungen dauerten über 30 Jahre (1208—1238). „Der ganze Norden Livlands war schon im 12. Jahrhundert von einem einzigen Volke bewohnt, von den Esten, einem den Finnen nahe verwandten Stamm, der sich schon früher dort seßhaft gemacht haben muß. Esten saßen auch auf den der Küste vorgelagerten großen Inseln Oesel und Dagoe, ebenso auf den kleineren Eilanden."[26] Schon bald nach ihren ersten Raubzügen mußten die Dänen und Deutschen erkennen, daß die Unterwerfung dieses Volksstammes viel schwerer war, als die Bezwingung der Letten. „Bedeutend schwieriger als der Kampf gegen die Liven und Letten wurde der Krieg gegen die Esten. Diese, tapferer, freiheitsliebender als ihre südlichen Nachbarn, standen mit aller Macht für ihre Unabhängigkeit ein. Und dieselbe war noch durch keine Untertanenverhältnis gelähmt, noch war ihrem Heidentum durch glückliche, christliche Mission kein Abbruch getan, daher antworteten sie auf die Versuche der Unterwerfung und Bekehrung mit der ganzen Wucht ihres kräftigen, nationalen Unabhängigkeitsgefühls und der starren Anhänglichkeit an den Glauben ihrer Väter."[27]

In den Jahren 1208 bis 1224 waren die kriegerischen Unternehmungen der Deutschen und Dänen in Estland nur von zweifelhaftem Erfolg. Die von den Deutschen 1216 eroberten Gebiete Sackale und Ugaunien wurden ihnen bald danach von den Esten

---

[23] S. Fuchs, C. J., „Zur Geschichte der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse der Mark Brandenburg". In: Zeitschr. für Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XII. Bd. Germanistische Abtlg. Weimar 1891, S. 17.

[24] Fuchs, C. J. Art. „Bauer" im Handwörterb. d. Volkswirtschaft, S. 267.

[25] Vgl. Wittich, „Gutsherrschaft" im Handwörterb. der Staatswissenschaften, Bd. 4, Afl. 3.

[26] Engelhardt, v. A., „Die deutschen Ostseeprovinzen in Rußland", 1916, S. 7.

[27] Hausmann, R.: „Das Ringen der deutschen und Dänen um den Besitz Estlands". Dorpat 1871, S. 7; Bunge S. 89.

und Russen wieder abgenommen.[28] Nur in Südestland versuchten damals die Deutschen, sich dauernd festzusetzen, wie sie denn ein Jahr später Sackalen in blutigen Kämpfen unterwarfen.[29] In den Norden Estlands wurden nur Raubzüge unternommen, wie sie Hausmann in folgender Weise beschreibt:

„Im Februar 1219 vereinte sich dann der Orden unter seinem Meister Volquin, die Pilger unter Heinrich Borwin, die Liven und Letten und zogen nach Norden: Harrien besonders sollte gezüchtigt werden. Trotz heftiger Kälte drangen sie durch dieses Gebiet bis zum Meere vor, verwüsteten die Landschaft Reval nach Möglichkeit und kehrten auf dem Eise des Meeres mit ihrem Raube zurück. Geißeln wurden nicht gefordert, ebensowenig das Versprechen der Taufe, an eine Unterwerfung dieses Gebietes dachten die Deutschen also noch nicht."[30]

Die Esten des Nordens aber kamen ihren Brüdern im Süden zu Hilfe; so drangen die Oeseler 1218 nach dem Süden vor, wo sie den Deutschen und Dänen eine schwere Schlacht lieferten.[31] Die neue deutsche Kolonialmacht konnte sich nur eines ungestörten Besitzes ihrer Eroberungen erfreuen, wenn sie auch den kämpferischen Norden unterwarf. Da die Deutschen allein hierzu nicht imstande waren, kam 1218 jener Vertrag zwischen Bischof Albert und König Waldemar von Dänemark zustande, der durch eine päpstliche Bulle bestätigt wurde und die Aufforderung enthielt, die Dänen sollten zur „Christanisierung" nach Estland ziehen, wofür ihnen von Bischof Albert der ganze zukünftige Besitz Estlands versprochen wurde. In den Jahren 1219/20 wurde in gemeinsamen Kriegen der größte Teil Estlands erobert. „Friedlich nebeneinander hatten Deutsche und Dänen die Unterwerfung vollführt; diese freilich nur Reval erworben, jene alles Uebrige. Da stießen die bisher verborgenen Gegensätze aufeinander."[32] Dänen und Deutsche stritten sich um die Beute. Unterdessen sammelten sich die Esten und in dem von Oesel 1222 ausgehenden Aufstand wurde die Herrschaft der Eroberer weitgehend wieder abgeschüttelt.[33] So wechselte das Kriegsglück: Wenn Deutsche und Dänen vereint die Esten unterworfen hatten, brachen Streitigkeiten wegen der Teilung des eroberten Landes zwischen ihnen aus, die zu estnischen Aufständen und Abschüttelung der Fremdherrschaft führten. Erst 1238 konnte Estland als unterworfen gelten.

Zwei Ursachen waren es, die den Deutschen und Dänen die endgültige Eroberung ermöglichten: Die überlegene Kriegsausrüstung und die bessere Bewaffnung einerseits und die Ausspielung der Gegensätze zwischen den eingeborenen Volksstämmen zugunsten der Eroberer. Bei fast allen Schlachten kämpften die

[28] Hausmann, a. a. O., S. 8.
[29] Hausmann, a. a. O., S. 10.
[30] a. a. O., S. 18.
[31] Hausmann, a. a. O., S. 11.
[32] Hausmann, a. a. O., S. 23.
[33] Hausmann, a. a. O., S. 48.

Deutschen und Dänen nicht allein. In ihren Reihen fanden sich auch größere Scharen von Eingeborenen, die anscheinend ihren Boden verteidigten, mit gewonnener Schlacht ihre Abhängigkeit von den Eroberern aber nur erneuert hatten. Da, wo die Deutschen allein waren, wo sich zu dem Feind von außen, den Litauern und Russen, noch die eingeborenen gesellten, da war die Niederlage der Dänen und Deutschen unvermeidlich. Die beiden Aufstände von 1222 und 1343 und die verlorene Schlacht am Fluß Saule 1236 liefern dafür ausschließliche Beweise.

Zu der besseren Bewaffnung kam noch die Unterhaltung eines dauernd kampfbereiten Heeres. Nur so war es möglich, die Fremdherrschaft aufrechtzuerhalten. Hierzu gab es zwei Mittel, „einmal die Stiftung eines geistlichen Ritterordens, oder die Verlehnung von Land an Personen, die imstande waren, dafür Ritterdienste zu leisten. Bischof Albert machte beide seinen Zwecken dienstbar".[34] Dies waren zwei Maßnahmen von größter Bedeutung. Der geistliche Ritterorden führte zu dem Jahrhunderte dauernden staatlichen Dualismus, zum Kampf zwischen Bischöfen und Orden, was die Bildung eines einheitlichen Staates verhinderte. Die Belehnung der Ritter mit Land legte den Grundstein zur Gutsherrschaft. Zwei Momente, auf die wir noch zurückkommen werden.

Der dreißigjährige Krieg von 1208 bis 1238 endete also mit der Unterwerfung Estlands und seiner Aufteilung in vier Herrschaftsgebiete: 1. Nordestland (Harrien und Wierland) unter dem König von Dänemark; 2. Südost-Estland (Stift Dorpat) unter dem Bischof Dorpat; 3. das Festland und die Inseln Westestlands (Stift Oesel-Wieck) unter dem Bischof von Oesel-Wieck; 4. in den übrigen Gebieten Estlands (die Ordensländer) herrschte der deutsche Orden.[35] Dabei ist zu beachten, daß die Gebiete dieser Herrscher nicht geschlossen gegliedert waren. Das Ordensland befand sich in den verschiedenen Teilen von Estland, es durchschnitt die anderen Herrschaftsgebiete. Das war die Wirkung des zwischen dem Orden und Bischof Albert abgeschlossenen Verteilungsvertrages, wonach dem Orden bei allen Eroberungen ein Drittel des neuen Landes zufloß.[36] Da die einzelnen Bischöfe und der Orden auf ihren Gebieten als Landesherren fungierten, so entstand nicht nur ein buntes Gemisch von Herrschaftsrechten, sondern es lag in diesem Zustand auch die Quelle steter Kämpfe zwischen den vier neuen Herrschern Estlands. Diese wurden mit großer Grausamkeit und Gewalt ausgetragen, wovon der langjährige Bürgerkrieg zwischen der Stadt Riga und dem Orden, sowie die fortgesetzten Kämpfe zwischen Orden und Bischöfen ein lebendiges Zeugnis ablegen.[37]

---

[34] Engelhardt, v. H.: „Beitrag zur Entstehung der Gutsherrschaft in Livland während der Ordenszeit". Leipzig 1897, S. 5.

[35] Uluots, J.: „Grundzüge der Agrargeschichte Estlands", S. 36.

[36] Engelhardt, v. H. a. a. O., S. 5.

[37] Siehe dazu: L. Arbusow, „Grundriß der Geschichte Liv-, Est-Kurlands". Riga 1918, S. 51 ff.

Die unglückliche Verteilung des Landes zwischen den neuen Herrschern hatte auch ökonomische Wirkungen. Um das erworbene Land vor dem Einfall des Nachbarn, als auch vor dem Aufstand der Eingeborenen zu schützen, mußte man eine große Anzahl von Vasallen schaffen, die jederzeit zum Kriegsdienst bereit waren.[38] Besonders rasch folgte die Niederlassung von Rittern deutscher Herkunft in den dänischen Gebieten.[39]

Für die einheimische Bevölkerung war die Wirkung des dreißigjährigen Krieges verheerend. Das Land war wiederholt geplündert und ausgeraubt worden, Dörfer und Dorfschaften niedergebrannt, Weiber und Kinder scharenweise in die Gefangenschaft verschleppt, und die Männer getötet worden. Man suchte vor allem die Schicht der Aeltesten und Besseren zu vernichten, da diese Führer und Seelen des Widerstandes waren.[40] Dies alles hatte die Zahl der Bevölkerung vermindert, Krieg und Seuchen haben sie weitgehend vernichtet. Weite bisher bewohnte Landstrecken waren leer. „Die Nordletten nutzten die bei der Eroberung Estlands entstehende Menschenleere aus und kolonisierten die ihnen näher gelegenen südestnischen Landstriche in den Ordensländern. Ebenso besiedelten auch die Schweden die Inseln und Küstenländer West- und Nortwestestlands."[41] Beim Beginn der Fremdherrschaft in Estland entstand also eine weitgehende Vernichtung der Landwirtschaft, eine Dezimierung der Bevölkerung,

[38] An diesem Ort möchte ich mich mit zwei Behauptungen Engelhardts auseinandersetzen: In dem Buch „Die deutschen Ostseeprovinzen Rußlands" wird von Engelhardt, v. A. über die „Aufsegelung Livlands" folgendes berichtet: „Unternehmend und kühn, zähe und arbeitsam drangen die Pioniere unseres Volkes, Bauern und Bürger, geführt von weitblickenden Fürsten und unterstützt von einem wahrhaften Ritterstand, im weiten Osten vor. Die Wälder wurden gelichtet, die Wildnis gerodet, das Unland unter den Pflug genommen. Städte wuchsen auf dem neugewonnenen Boden. Mit dem Bauer zog der Edelmann in das der Bebauung erschlossene Land. Herrensitze, Dörfer, freie Höfe breiteten sich aus, wo die Ureinwohner in einer Wildnis gehaust hatten. Wald, Sumpf und kümmerliche Weide mußten dem Acker weichen" (a. a. O., S. 3). Wie es in Wirklichkeit mit der „Wildnis" bestellt war, wie weit die Geschichte Estlands zurückgeht, das zeigen die Untersuchungen von Hausmann, R.: Prähistorische Archäologie und von L. Arbusow, in Grundriß . . . (S. 3—9). Völlig falsch ist auch die Behauptung, „mit dem Bauer zog der Edelmann in das der Bebauung erschlossene Land". Alle ernsthaften Forscher sagen übereinstimmend, daß die „Masse der Einwanderer in Livland aus Kaufleuten und Rittern gebildet wurde, während der deutsche Bauer fehlte" (Engelhardt, v. H. a. a. O., S. 3). Nach Arbusow wurde dies für die „Kolonie verhängnisvoll" (Grundriß ... S. 17). Das im Jahre 1916 erschienene, im alldeutschen Geist geschriebene, die deutsche Anexion Estlands vorbereitende Buch von A. von Engelhardt entbehrt also jeder wissenschaftlichen Gründlichkeit; eine weitere Auseinandersetzung mit den zahlreichen Legenden, die in ihm enthalten sind, erübrigt sich.

[39] Bunge: „Das Herzogtum Estland unter den Königen von Dänemark", Gotha 1887, S. 15.

[40] Uluots. S. 36.

[41] Uluots, a. a. O. 37.

Hunger und Not für die „Undeutschen". Der Uebergang in die Fremdherrschaft wird von L. Arbusow, jun. treffend geschildert: „Deutsch waren die Herren, Vasallen und Bürger, Deutsche der gesamte hohe und niedere Welt- und Ordensklerus. Unter der spärlichen Oberschicht der deutschen Kolonisatoren aber breitete sich die ungeheure Masse der Undeutschen, der Liven, Letten und Esten aus. Sie waren bei der Eroberung nicht ausgerottet, sondern als der livländische Bauernstamm erhalten worden. Sie waren eben unentbehrlich, denn die materielle Existenz von Kirche, Orden und Vasallen beruhte auf der wirtschaftlichen Ausnutzung des Grundbesitzes vermittelst bäuerlicher Abgaben und Arbeitsleistungen und sie waren unersetzlich, weil der deutsche Bauer nicht übers Meer wanderte." [42]

So war aus dem freien, in Landschaften lose gegliederten, auf der ökonomischen Basis einer markgenossenschaftlich organisierten Dorfversammlung ruhenden Estland, eine deutsch-dänische Kolonie geworden, die von 1344 ab ganz in die Hände der Deutschen überging. Die von uns nun zu untersuchende Frage lautet: Wie hat sich nach der Unterwerfung die Agrarverfassung in Estland geändert?

Die *Ausbildung der Gutsherrschaft* und ihre weitere Entwicklung läßt sich in drei Teile gliedern:

1. Das Vorstadium zur Gutsherrschaft, eine Zeit von 1238 bis ungefähr 1343, die sich als ein Uebergang von der zersetzten marktgenossenschaftlichen Dorfverfassung zur grundherrlichen-gutsherrschaftlichen Agrarverfassung darstellt.

2. Die Vollendung der Gutsherrschaft, die nach dem estnischen Aufstand erreicht wird und bis zum Zerfall der deutschen Vorherrschaft anhält.

3. Die Gutsherrschaft im Wechsel der politischen Gewalten, wo sich die Weiterbildung der Erbuntertänigkeit zur Leibeigenschaft durchsetzt; eine Zeit, die trotz den Reformen in der Schwedenzeit an dem Charakter der Gutsherrschaft nichts ändert.

Wir beginnen mit dem *Vorstadium* zur Gutsherrschaft. Mit fortschreitender Eroberung und deren Vollendung mußten die neuen Herrscher von dem Lande Besitz ergreifen, wenn sie ihren Sieg sichern wollten. Da das Land aber in dem Eigentum der Eingeborenen war, so mußten diese in ein Abhängigkeitsverhältnis gebracht werden. Dabei wurden die Aeltesten und Besseren von den Siegen anders behandelt, als die große Masse der Bauern: Die Aeltesten wurden zuerst belehnt, später zum größten Teil

[42] L. Arbusow: „Die Einführung der Reformation in Liv-, Est- und Kurland". Leipzig 1921, S. 23/24. Arbusows Meinung, daß die Eingeborenen nicht ausgerottet wurden, hat nur für die Letten und Liven ihre volle Gültigkeit. In Estland aber ist, bedingt durch die Raubzüge und den dreißigjährigen Krieg, eine Vernichtung von Esten in bestimmten Landstrecken nachweisbar, wie auch die Zuwanderung von Letten und Schweden in diese menschenleere Gebiete aus den Quellen verbürgt ist.

vernichtet; die Bauern wurden zuerst tributpflichtig, um dann immer mehr in die Herrschaftsgewalt der Eroberer überzugehen.

„Nach Eroberung des Landes durch die Deutschen wurde zunächst nur die Schicht der eingeborenen Landesherren beseitigt."[43] Die kleineren Aeltesten wurden zu Vasallen des neuen Landesherrn, denn die Zahl der „kleineren Lehnsleute und Aftervasallen estnischer Nationalität war im 13. und 14. Jahrhundert anscheinend sehr groß"[44] Sie spielen ein Jahrhundert lang nach der Eroberung noch eine große Rolle. Doch es waren dies nur solche Aeltesten, die „den Eindringlichen gegenüber entgegenkommender gewesen waren und den Christenglauben freiwillig angenommen hatten".[45] Ein ganz winziger Teil verschmolz mit der herrschenden Ritterschicht, andere gingen in die Städte oder wurden — nach dem Estenaufstand von 1343 — sogenannte Freibauern.

Anders war es bei den Bauern: Sie konnten sich durch die Aufgabe ihres Volkstums keine Vorteile sichern, auch wenn sie dies versucht hätten, was aber nirgends vorgekommen zu sein scheint. „Der König war — nach den Ansichten jener Zeit — nicht nur Herr, sondern auch Obereigentümer des ganzen eroberten Landes: Nur durch seine Gnade konnten daher Private Grundbesitz erwerben . . . Da jedoch die Eroberer das urbare und bebaute Land im Besitz und Genuß der Landeseingeborenen vorfanden, so mußte der Gegenstand des Lehns auf Leistungen der im Bereiche des verliehenen Grundstückes ansässigen Eingeborenen sich beschränken, welche dadurch zugleich zum Unterthanen des Beliehenen wurden".[46]

Die Zahl der Leistungen scheint sich ursprünglich auf die Abgabe des Zehntens von den geernteten Früchten beschränkt zu haben.[47] „Die Unterjochung der Eingeborenen involvierte eine Unterwerfung derselben unter die schutzvogteiliche Gerichtsbarkeit des Landesherren, die Verpflichtung zur Kriegsfolge und die Zehntpflicht. In den geistlichen Territorien, in der Wieck, die zum Bistum Oesel gehörte, und in Jerwen, welches Besitztum des deutschen Ordens war, trug der Zehnte einen kirchlichen, in den königlich-dänischen Gebieten dagegen einen fiskalischen Charakter".[48] Der Zehnte selbst betrug ein Schiffpfund vom Haken, dazu kam aber noch der Zehnte vom Vieh, den Fischen u. a. Der Viehzehnte wurde in der Weise erhoben, daß jedes zehnte neugeborene Tier dem Herrn ausgeliefert werden mußte. Neben den Korn- und Viehzehnten mußten die Bauern noch Heu, Holz, Honig, Hopfen und Bier an ihre Herren liefern. Zugleich bildete

[43] Johansen, P.: „Siedlung und Agrarwesen der Esten im Mittelalter", S. 24, Dorpat 1925.
[44] Johansen, a. a. O., S. 10.
[45] Uluots, a. a. O., S. 46.
[46] Bunge, F. G. v.: „Herzogentum Estland" 1877, S. 107.
[47] Bunge, a. a. O., S. 108.
[48] S. Gernet v. A.: „Geschichte und System", S. 20.

sich die Sitte heraus, daß bei der Ablieferung dieser Abgaben ein Fest veranstaltet wurde, wofür die Bauern alle notwendigen Lebensmittel und Getränke herbeischleppen mußten.[49] Später kamen noch andere Lasten hinzu. „Neben dem Zehnten begegnet uns wenigstens in Harrien und Wierland und im Bistum Oesel schon früh ein fester Zins".[50] Wie Johansen[51] berichtet, „zahlten die wiekischen Bauern (im Jahre d. Verf.) 1284 2,5 Mark Silber und lieferten außerdem ein Huhn vom Haken".

Zum Zehnten kam noch das Wackengeld, das zuerst als Leistung der Bauern an den Landesherrn gedacht war und auch in der Form von Naturalien geleistet wurde. Später aber hatten die Grundherren das Recht, besonders in den estnischen Landschaften Harrien und Wierland, das Wackengeld einzuziehen, wodurch sich Wackengeld und Zehnte vereinten. Ein Vorgang, der sich im damaligen Livland erst viel später beobachten läßt.

Zu den zunehmenden Abgaben kamen noch die Pflichten zur Arbeitsleistung. „Dem Landesherrn gegenüber waren die Bauern verpflichtet, beim Burgen-, Kirchen- und Straßenbau mitzuhelfen; den Gutsherren und Pfarrern mußten sie die Häuser und Höfe bauen und in gutem Zustande halten. Dieses waren die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen. Daneben betrug die Zahl der festgesetzten Arbeitstage die für den Gutsherren zu leisten waren, in Kurland und Semgallen im 13. Jahrhundert nur vier vom Haken; in der Wiek wurden 1284 drei Tage jährlich geleistet, zwei Tage zum mähen und ein Tag auf pflügen mit den Ochsen des Bauern".[52] Diese Darstellung, die sich in der Arbeit von Johansen findet, scheint Bunge nicht zu unterstützen, wenn er schreibt: „Der größere Teil des Landes wurde gleich nach der Eroberung unter Private verteilt, welche die Kräfte ihrer Untertanen in eigennützigster Weise ausbeuten, und daran von den königlichen Beamten umso weniger gehindert wurden, als diese selbst bei der Verwaltung der Güter des fern residierenden Landesherrn zunächst ihren persönlichen Vorteil im Auge gehabt zu haben scheinen".[53] Man wird danach annehmen müssen, daß die „öffentlich-rechtlichen" Arbeitsleistungen der Bauern außerordentlich groß gewesen sein müssen. Bunge kommt sogar bei der Gegenüberstellung der neuen Herren zu den angesiedelten Esten zu dem Schluß: „Das Verhältnis ist mithin das einer förmlichen Leibeigenschaft".[54]

---

[49] Vgl. Johansen, a. a. O., S. 26 ff.

[50] S. Gernet v. A., a. a. O., S. 21.

[51] Johansen, a. a. O., S. 26.

[52] Johansen, a. a. O., S. 29.

[53] Bunge, a. a. O., S. 126.

[54] Bunge, a. a. O., S. 126. Die Schrift von Bunge: „Das Erzherzogtum Estland unter den Königen von Dänemark" von 1877 ist vor der Schrift von G. F. Knapp „Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter" (1887) geschrieben worden und berücksichtigt nicht den von Knapp herausgearbeiteten Unterschied von Erbuntertänigkeit und Leibeigenschaft. Uns will scheinen, daß sich in dem Vorstadium der Guts-

Zu Abgaben und Arbeitsleistungen kommen die Kriegspflicht und die Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit zuerst des Landesherrn und später der Grundherren. Wer sich dem Kriegsdienst zu entziehen suchte, wurde mit schweren Strafen belegt. Auch die Gerichtsbarkeit war drückend, weil die niedere Gerichtsbarkeit schon anfangs in die Hände der Grundherren gelegt wurde, diese aber sich später auch noch das Recht der höheren Gerichtsbarkeit erwarben. Der immer wieder gemachte Einwand, daß ja die Rechtsfindung in den Händen der bäuerlichen Beisitzer liege, ist nur von geringer Bedeutung, da dies nur für die „bäuerlichen Angelegenheiten" gilt und sich die bäuerlichen Vertreter nur aus Aeltesten zusammen setzen.[55] Da diese aber nur dann sich durchsetzen konnten, wenn sie den Wünschen der neuen Herren entgegen kamen, so ist es verständlich, wenn der Chronist Rüssouw sagt, daß die „armen Bauern in diesem Lande nur elendig mit Gericht und Gerechtigkeit vorgesehen und versorgt" waren.[56]

Zunehmende Abgaben und Frondienste, Kriegspflichten und fremde Gerichtsbarkeit — das waren die kolonisatorischen „Errungenschaften", die der estnischen Landbevölkerung durch die neuen Herren auferlegt wurden. Wie aber steht es mit dem Grund und Boden, mit dem Eigentumsrecht und der Art der Bodenbebauung?

Das eroberte Land war nach der Meinung der Sieger das Obereigentum der neuen Landesherren geworden. Diese wieder gaben es ihren Landsleuten, unter denen die deutschen Adligen vorherrschten, zum Lehen. Wer innerhalb eines belehnten Gebietes wohnte, der wurde zum Untertan des neuen Lehnsherrn und war ihm abgabepflichtig. Damit wurde das den Bauern bisher gehörende Land ihrem Eigentumsrecht entzogen. Den von ihnen bearbeiteten Boden hatten sie von dem Grundherrn zum Lehen erhalten. Zwar verblieb dem Bauern in dieser Periode noch das Recht, dieses von ihm bebaute Land an seine Nachkommen zu vererben. Erst wenn keine Nachkommen vorhanden waren, fiel das Land als Eigentum dem Grundherrn zu.[57]

herrschaft in Estland noch keine allgemeine Leibeigenschaft herausgebildet hatte. Für diese Zeit haben wir es vielmehr mit einem für die Grundherrschaft typischen Abhängigkeitsverhältnis der Eingeborenen gegenüber den neuen Herrschern zu tun: Mit tribut- und abgabepflichtigen Hintersassen!

[55] Engelhardt, v. H.: „Entstehung der Gutsherrschaft" ... S. 62. Engelhardt, ein Deutschbalte, betont die Mitwirkung der estnischen Aeltesten bei Gerichtshandlungen in bäuerlichen Angelegenheiten, um dann einschränkend fortzufahren: „Schon im 13. Jahrhundert wiesen verschiedene Umstände darauf hin, daß ein solcher Zustand mäßiger Leistungen und persönlicher Freiheit auf die Dauer nicht haltbar war. Es sind vor allem die zahlreichen kaiserlichen Schutzbriefe und die päpstlichen Bullen, welche die Eingeborenen gegen Bedrückungen der Eingewanderten in Schutz nehmen." (ebenda)

[56] Vgl. Bunge, a. a. O., S. 128.

[57] Johansen, a. a. O., S. 25.

Estland war somit dem Lehnsrecht unterworfen.[58] Nach diesem Recht war jetzt die Verteilung des Grund und Bodens geregelt. Wie aus dem Kataster der Diözese aus Reval hervorgeht, sind die Lehen an die Vasallen nicht gleich groß, die neuen Ritterschaften in der verschiedensten Weise mit Land ausgestattet. Nach einer eingehenden Untersuchung dieses Katasters faßt Bunge seine Ergebnisse in folgender Weise zusammen:

„Der bei weitem größte Teil des Privatgrundbesitzes in Estland, soweit er überhaupt geregelt und nicht bestritten war, war mithin in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts Lehnbesitz. Verteilt war er unter den Lehnsleuten nach Maßgabe der von den Einwanderen vorgefundenen Dörfer; übrigens dergestalt, daß einerseits auch mehrere Dörfer in der Hand eines Lehnsmannes vereint sein konnten, andererseits nicht selten ein Dorf unter mehrere Besitzer nach der Hakenzahl verteilt war. Mochte ursprünglich das Nutzungsrecht der Vasallen sich auch nur auf die Erhebung eines Zehnten von den Dorfbewohnern beschränkt haben, so fingen doch allmählich, bei zunehmender Sicherheit, die Lehnsleute an, sich in dem Bereiche ihrer Sitzungen anzusiedeln, Edelhöfe anzulegen, wahrscheinlich auch für eigene Rechnung — natürlich unter Benutzung der Arbeitskräfte der Dorfbewohner — Land zu bauen. Dies geschah nicht nur auf Ländereien, die bis dahin wüst gelegen hatten. Vielmehr kommen schon früh Fälle vor, daß Lehnsbesitzer von ihren Bauern nicht nur durch Kauf, sondern auch durch Drohungen und Gewalt, urbar gemachtes Land erwarben, um auf demselben dergleichen Anlagen zu errichten. Solche Anlagen überhaupt werden in den Quellen „Alodia" oder „Vorwerke", in späterer Zeit auch neue Höfe genannt".[59]

Aus dieser treffenden Darstellung ist zweierlei erkennbar. Einmal wird das Lehnrecht von den Grundherren gegenüber ihren Untertanen nicht immer beachtet, das diesen zwar die Abgabenpflicht auferlegt, sie aber von einer Vertreibung von dem bebauten Lande schützen soll. Die tatsächliche Verjagung der Bauern wird sehr anschaulich von dem bekannten Chronisten Heinrich bezeugt.[60] Zugleich erkennt man aus Bunges Darstellung, daß sich die neuen Grundherren nicht mit dem Einzug und Konsum des Zehnten begnügten, sondern zur Errichtung eines eigenen Gutes übergingen. Dies ist eine bedeutsame Tatsache, die man als eines der entscheidenden Merkmale der sich bildenden Gutsherrschaft bezeichnen kann.

Die Entstehung von Vorwerken hatte auf die alte markgenossenschaftliche Dorfverfassung einen zerstörenden Einfluß. In den estnischen Gebieten gab es zwei Arten von Marken, die wir

[58] Die Darstellung des Lehnrechts und seine Wandlungen können nicht Gegenstand dieser Arbeit sein. Eine eingehende Schilderung findet sich bei Transehe — Roseneck, A. V.: „Zur Geschichte des Lehnswesens in Livland", Riga 1903.

[59] Bunge, a. a. O., S. 119.

[60] Vgl. Agthe, A.: „Ursprung und Lage der Landarbeiter in Livland", S. 7.

— nach Johansen — Dorfmarken und Großmarken nennen. Bei den Dorfmarken handelt es sich um Land, in dessen Zentrum sich ein Dorf befand, wo den Bewohnern ein gemeinsamer Besitz an Wald und Weide zustand. In der Großmark gab es mehrere Dörfer, in denen nicht die einzelnen Bauern, sondern die Dörfer in ihrer Gesamtheit als Mitberechtigte auftraten. Diese Einrichtungen wurden durch die Eroberer verändert. „Die Deutschen setzten sich im Laufe der ersten Jahrhunderte nach der Unterwerfung des Landes als Herren der Großmark durch, doch nicht, ohne daß es zu langen Auseinandersetzungen mit den hartnäckigen Eingeborenen gekommen wäre".[61] Es ist anzunehmen, daß in dem ersten Jahrhundert, das wir hier besprechen, sich dieser Prozeß der Aufteilung und Auflösung der Marken erst in seinen Anfängen befand. Doch hat sich dies später gründlicher ausgebildet.

Mit der Entstehung von Vorwerken zieht in die landwirtschaftlichen Bebauungsmethoden auch eine Neuerung ein. Vor der Eroberung herrschte in Estland die Zweifelderwirtschaft vor.[62] Auf den neuentstehenden Gutsbetrieben zieht nun die Dreifelderwirtschaft ein, wie sie die Deutschen von ihrer Heimat her kannten. Dieser Verbesserung erfreuten sich in dieser Periode nur die Gutsherren, während die „Untertanen" erst später zur Dreifelderwirtschaft übergingen.

Nach diesem allgemeinen Ueberblick können wir die Frage beantworten: Mit welcher Agrarverfassung haben wir es hier in dieser Periode des „Vorstadium" zu tun? Fuchs gibt in seiner genannten Definition vier Merkmale für die entwickelte Gutsherrschaft an: Es müssen sich Gutsbesitz, Grundherrschaft, Gerichtsbarkeit und Erbherrschaft in einer Hand befinden. Am entwickeltsten ist die Gerichtsbarkeit, da die deutschen Vasallen in Estland schon vom Beginn ihrer Herrschaft die niedere Gerichtsbarkeit ausübten und sich die höhere Gerichtsbarkeit sehr bald zu sichern wußten. Formell bleibt die Grundherrschaft noch landsherrlich, doch ihr Uebergang auf die Ritter ist in den Anfängen schon festzustellen. Ein Prozeß, der in Estland viel früher beginnt, als in anderen Teilen des damaligen Livlandes. Nicht so ausgebildet ist die Entstehung der ritterschaftlichen Güter. Sie sind zwar vorhanden, doch ist ihre Zahl und ihr Einfluß noch gering. Zugleich war die Erbherrschaft nur wenig entwickelt. Wir können also zusammenfassend sagen: Die Gutsherrschaft war noch nicht vorherrschende Agrarverfassung. Es ist aber auch nicht möglich, von einer Grundherrschaft zu sprechen, da die Gerichtsbarkeit schon ganz in den Händen der Vasallen war, die sie weitgehend nach eigenem Ermessen ausübten, was teilweise auch durch den lockeren Aufbau und die verhältnismässige Schwäche der landesherrlichen Macht in Estland bedingt war (vgl. auch Seite 26) Diese Phase der Grundherrschaft, im westlichen und südlichen

[61] Johansen, a. a. O., S. 42.
[62] Vgl. Johansen, a. a. O., S. 83.

Deutschland Jahrhunderte lang herrschend,[63] wurde in Estland übersprungen. Die Periode der Eroberung bis zum Estenaufstand 1343 weist wohl gewisse Aehnlichkeiten mit der Grundherrschaft auf, wie Abgaben und Frondienste; die Pflichten der Bauern sind vorhanden, es fehlen aber fast alle Rechte der bäuerlichen Bevölkerung. Die Ursache für das Ausbleiben der bäuerlichen Rechte liegt sehr nahe: Estland war eine deutsche Kolonie, die eine volle Entfaltung der Agrarverhältnisse zur Grundherrschaft für die Eroberer ausschloß. Das uns hier beschäftigende Jahrhundert können wir also dahin charakterisieren: Es ist eine Uebergangszeit, in der sich die Eroberer allmählich des Landes bemächtigen und von der Abgabepflicht der Eingeborenen zur Gutsherrschaft vordringen.

Die dramatische Einleitung zur *Vollendung* der Gutsherrschaft bildete der Aufstand der Esten im Jahre 1343. Da diese Erhebung die Entwicklung zur vollen Gutsherrschaft beschleunigte und sie in Estland viel früher zur allgemeinen Geltung brachte als in Liv- und Kurland, so sind Ursache und Wirkung dieses Aufstandes hier kurz darzustellen. Die Erhebung der Esten brach in einem Moment aus, als sich eine „völlige Anarchie"[64] im großen Dänenreich geltend machte. Die Schweden hatten schon dänische Landschaften in Skandinavien an sich gerissen, und sagten den Esten Hilfe zu.[65] Mit dem Zerfall des Dänenreiches wurde auch die Herrschaft in seiner estnischen Kolonie erschüttert. Da außerdem noch Konflikte zwischen den Russen und dem deutschen Orden bestanden, so glaubten die Esten einen ihnen günstigen Moment gekommen und versuchten die Fremdherrschaft abzuschütteln.

In der Georgennacht 1343 brach in Harrien eine allgemeine Erhebung der Esten aus, die sich rasch auf Wierland und Wieck ausdehnte, wobei „awer 1800 Düdeschen vom Adel" ermordet wurden.[66] Auch die Esten auf der Insel Oesel schlossen sich dem Aufstand an. Die in diesen Landen liegenden Herrenhöfe und Klöster waren bald bezwungen, ein Heer rückte gegen Reval, ein anderes gegen Hapsel vor. Die Dänen waren dem Widerstand der unterdrückten und empörten Esten nicht gewachsen. Dagegen sah der deutsche Orden nun seine Zeit gekommen, um endlich seinen lang gehegten Wunsch zu befriedigen und den nördlichen Teil Estlands an sich zu reißen. Ein Ordensheer zog vor Reval, es kam dort zu einer schweren Schlacht mit den Aufständischen, wobei die letzteren wegen ihrer schlechteren Bewaffnung unterlagen. Den Aufstand in Oesel jedoch konnte das Ordensheer nicht bezwingen: Hier wurde der Aufstand erst mit Hilfe des herbeigeeilten preussischen Ordensheeres unterdrückt. Ueber zwei Jahre

[63] Vgl. Below, G. v.: „Territorium und Stadt", München 1900; derselbe: „Probleme der Wirtschaftsgeschichte"; Knapp, G. F.: „Grundherrschaft und Rittergut", Leipzig 1897.

[64] L. Arbusow: „Grundriß", S. 62.

[65] Arbusow, a. a. O., S. 63.

[66] Der Chronist Russow im Jahre 1578, zitiert nach Agthe: Ursprung und Lage der Landarbeiter in Livland, Tübingen 1909, S. 10.

brauchte der Orden, bis er die rebellischen Esten wieder in seine Macht brachte. Seine Heere hausten schrecklich: Der Chronist Heinrich der Lette berichtet, daß rebellischen Nordesten „an einem bestimmten Tag das Leben genommen und die Eltern mit ihren Kindern getötet werden sollen, was auch vollstreckt wurde".[67] Dadurch wurden weite Strecken des Landes menschenleer. Nordletten zogen in das verwüstete Land, siedelten sich an, und es dauerte mehrere Jahre, bis die Kriegsschäden an Land und Wirtschaft wieder beseitigt waren. Der Orden aber erreichte sein Ziel: Im Jahre 1346 wurde ein Vertrag mit dem König von Dänemark abgeschlossen, wonach der deutsche Orden die festländischen, dänischen Besitztümer in Estland zum Betrage von 19,000 Mark reinen kölnischen Silbers erwarb.[68] „Am 7. Juni 1347 wurden die Landschaften Harrien und Wierland dem livländischen Zweig des deutschen Ordens verpfändet. Dieses Pfandrecht währte bis zum Jahre 1459, in welchem der Hochmeister den livländischen Orden die Oberhoheit über Harrien und Wierland abtreten mußte".[69]

Was war die Ursache dieses Aufstandes? Sie wird allgemein in der schweren Unterdrückung des Landvolkes durch die Eroberer gesucht. So schreibt der spätere Chronist Kelch über den Aufstand: „Und nun sahen die guten Deutschen und Dänen, wie weit sie es mit ihrer Tyrannei gebracht hatten, und wie ein durch große Drangsahl zur Desperation gebrachtes Volk nicht ungleich ist einer durchbrechenden Flut, die großen Schaden verursacht und mit großer Mühe und Arbeit kaum wieder kann gestillt werden".[70]

Auch über die Wirkung des Aufstandes für die Esten besteht weitgehende Uebereinstimmung: Die Ueberlebenden wurden der schwersten Bedrückung unterworfen. „Die durch Blut und Eisen gedämpften Aufstände vollendeten die Knechtung".[71] Am Ende dieses Jahrhunderts gab der Chronist Balthasar Rüssouw folgende Schilderung über die sozialen Zustände in Estland: „Und so herrlich, als die vom Adel in Livland sind priviligiert gewesen, so elendig waren hingegen die armen Bauern in diesem Lande mit Gericht und Gerechtigkeit vorgesehen und versorgt. Denn ein armer Bauer hat nicht mehr Recht gehabt, als der Junker oder der Vogt selbst gewollt hat, und der arme Mann durfte bei keiner hohen Obrigkeit irgend über Gewalt und Unbilligkeit klagen. Und wenn ein Bauer mit seinem Weibe starb und Kinder hinterließ, so sind die Kinder also gevormündert worden, daß die Herrschaft alles, was die Eltern nachgelassen hatten, zu sich genommen, die Kinder aber nackt und bloß bei des Junkers Feuer-

[67] Uluots, a. a. O., S. 37.

[68] L. Arbusow: „Grundriß" . . . . S. 65.

[69] Gernet, v. A. „Geschichte und System des bäuerlichen Agrarrechts in Estland", Reval 1901, S. 3.

[70] Christ. Kelch: „Lievländische Historia oder kurze Beschreibung der denkwürdigsten Kriegs- und Friedensgeschichte Est-, Lief- und Lettlands", Reval 1695, S. 116.

[71] Vgl. Bunge, a. a. O., S. 126.

stätte liegen gehen oder in den Städten betteln und ihres väterlichen Gutes ganz entbehren mußten. Und alles, was ein armer Bauer vermochte (erwarb), dessen war er nicht mächtig, sondern die Herrschaft. Und wenn sich ein Bauer ein wenig vergangen hatte, ist er wider alle Barmherzigkeit und menschlichen Affekt, von seinem Junker nackt ausgezogen und, ohne Rücksicht auf sein Alter, mit langen scharfen Ruthen gepeitscht worden. Auch wurden etliche vom Adel gefunden, die ihre armen Bauern und Unterthanen gegen Hunde und Windhunde vertauscht haben".[73]

Doch die Wirkung des Aufstandes ging weit über die politische und soziale Knechtung der überlebenden Esten hinaus. Die grausam-blutige Unterwerfung der Erhebung schuf erst die politischen und ökonomischen Voraussetzungen zur beschleunigten und vollen Ausbildung der Gutsherrschaft. Ohne den Aufstand und seine Unterwerfung wäre zwar die Gutsherrschaft auch gekommen, aber vielleicht ein Jahrhundert später. Estland eilte nämlich in der Ausbildung der Gutsherrschaft um etwa ein halbes Jahrhundert den anderen Teilen der deutschen Kolonie, Liv- und Kurland, voraus, was nur durch die Beschleunigung der Ereignisse durch den estnischen Aufstand zu erklären ist. Welche Momente sind es, die vom Vorstadium zur Vollendung der Gutsherrschaft führen?

Die erste entscheidende Tatsache ist die Herausbildung einer Ritterschaft zur ökonomisch und politisch herrschenden Schicht. Das bedeutet zweierlei: Die Vasallen werden gegenüber ihrem Landesherrn immer selbständiger, selbstherrlicher, üben einen entscheidenden Einfluß auf die landesherrliche Politik aus; zugleich gelingt den Vasallen die völlige Unterwerfung der Bauern unter ihren Herrschaftswillen.

Schon vor dem Aufstand hatten die Ritter in Estland es verstanden, sich eine entscheidende Rolle im öffentlichen Leben zu sichern. „In den Provinzen Harrien und Wierland sehen wir am frühesten und unter sehr günstigen Bedingungen einen Vasallenstand emporkommen, dessen Rechte den Landesherren und den Eingeborenen gegenüber für die Vasallen der übrigen Landschaften das erstrebenswerte Ideal abgeben, auf welches sie hinarbeiten und nicht eher ruhen, als bis ihnen im wesentlichen dieselben Rechte von ihren Landesherren zugestanden sind . . . Die Ritterschaft von Harrien und Wierland ist die erste, welche sich als solidarischer, durch gemeinsame Interessen geschlossener Stand fühlt und am frühesten bestrebt ist, ihr Erbrecht am Lehen zu erweitern".[74] Zwei Gründe waren es, die zu dieser frühen Herrschaftsstellung der Ritter, vor allem in Harrien und Wierland, führten. „Einmal waren es politische Gründe, welche ihnen geboten, den König von Dänemark und den deutschen Orden und umgekehrt auszuspielen, um für sich selber dadurch eine machtvolle Stellung

[72] Zitiert nach Bunge, a. a. O., S. 128.
[73] Engelhardt, v. H., a. a. O., S. 16.
[74] Engelhardt, v. H., a. a. O., S. 18.

zu erringen und auf die Dauer zu behaupten. Das andere Mal waren es wirtschaftliche Motive, in dem die Vasallen bald als sicherste Grundlage ihrer Machtstellung einen gegen Eingriffe von außen nach Möglichkeit gesicherten Grundbesitz, auf diesem letzteren aber den eigenen Betrieb des Herrn als Quelle wirtschaftlicher Unabhängigkeit erkannten".[75]

Nach der Unterdrückung des Aufstandes, dem Kauf der bisher unter dänischer Vorherrschaft stehenden Teile von Estland durch den Deutschen Orden, ließ die estnische Ritterschaft sich ihre bisherigen Privilegien ausdrücklich vom Hochmeister Heinrich Tusmer am 3. Juni 1347 durch Urkunde bestätigen. Dies war eine der Voraussetzungen, weshalb die Ritter in Estland sich nicht gegen die Veräußerung der dänischen Besitztümer an den Deutschen Orden wehrte. Dabei ist wichtig, daß der Deutsche Orden in Estland nicht das in seinen Gebieten sonst vorherrschende Ordenslehn durchführte. Von dem in den Stiftsländern und in Estland vorherrschenden Mannslehen unterschied sich das Ordenslehn in doppelter Hinsicht. Es wurde nur eine geringe Zahl von Haken vergeben und die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit, die Erhebung des Zehnten und der Zwang zur Fronarbeit für die Bauern, wurden nicht in die Hand des Ritters mit Ordenslehn gelegt. Diese Rechte behielt der Deutsche Orden als Landsherr für sich. In Estland aber verfuhr der Deutsche Orden anders: Dort war das Ordenslehn nicht bekannt.

„Schon einmal, als der Orden Estland im Besitze hatte (1227—1238)), ließ er die daselbst vorgefundenen Vasallen in ihren Besitzrechten und wandte dadurch auf diesen Teil seines Gebietes andere Grundsätze als in den übrigen Ordenslanden an. So sehen wir auch jetzt den Orden, als ihm Harrien und Wierland durch seine Unterdrückung des Estenstandes vom Dänenkönige zufielen, die von den Vasallen unter der Krone erworbenen Rechte nicht schmälern, was ihm bei der damaligen wirtschaftlichen Notlage des Adels möglicherweise ein Leichtes gewesen wäre, sondern sie in ihrem weitesten Umfange bestätigen."[76]

Doch waren die Ritter in Estland mit der Bestätigung ihrer bisherigen Privilegien durch den Deutschen Orden nicht zufrieden. Sie versuchten mit allen Mitteln, ihr Erbrecht am Lehen zu erweitern, das Heimfallsrecht des Landesherrn völlig zu beseitigen. Der erste Einbruch in das strenge Mannlehen erfolgte durch die Institution der „samenden Hant". Danach wurde die Aufteilung der Lehen an mehrere Nachkommen verhindert: Hinterließ ein Lehnsmann mehrere Söhne, so brauchten diese keine Teilung des Lehnsgutes vorzunehmen, sondern konnten es im Gesamtbesitze behalten. Einer der Gesamthänder wurde vom Lehnsherrn belehnt, wodurch die Belehnung für alle gültig wurde. Mit dieser Neuerung wurde der belehnte Grundbesitz in ein Familiengut umgewandelt,

[75] Vgl. Gernet, v. A. a. a. O., S. 41.
[76] Engelhardt, v. H., a. a. O., S. 18.

was der Entwicklung zum herrschaftlichen Gutsbetrieb einen mächtigen Auftrieb gab.

Die zweite Wandlung im Lehnsrecht führte zur Beseitigung des strengen Mannslehns. „Unter dem Drucke von inneren Kriegen hat der Orden noch weiter nachgegeben und in der Jungingschen Gnade vom 13. Juli 1397 die weiteste Ausdehnung des Erbrechts den harriesch-wierländischen Vasallen verliehen."[77] In dieser Gnade wurde das bisherige Erbrecht völlig umgewandelt: Jetzt konnten die Lehensgüter sowohl in männlicher, als auch in weiblicher Linie, auch in Seitenverwandtschaft, bis zum fünften Gliede vererbt werden. Bald wurde diese Neuerung auch den Stiftsländer-Vasallen in Oesel und Dorpat gewährt. So folgte ein Gnadenbrief auf den anderen, nach der Jungingschen Gnade kam es zur Sylvesterschen (1457) und zur Beyschen Gnade (1540), die alle Neuerungen des ersten Gnadenbriefes auf die anderen estländischen Gebiete übertrugen. Mit diesen Gnadenbriefen war das Heimfallsrecht des Landesherrn an den Lehnsgütern für immer beseitigt. Die Lehen waren nun faktisch in der unbeschränkten Verfügungsgewalt der Rittergeschlechter, die sich uneingeschränkt auf ihre Nachkommen vererben konnten.[78] Hatte das Rechtsinstitut zur gesamten Hand die Aufteilung der Güter beim Erbgang zu verhindern gewußt, so wurde jetzt durch die Gnadenbriefe die ungehindrte Uebertragung der Rittergüter von einer Generation auf die andere des Adels gesichert. Damit war die rechtliche Voraussetzung zur mächtigen Ausdehnung der herrschaftlichen Gutsbetriebe geschaffen; zum größten Teil wurde eigentlich nur das rechtlich sanktioniert, was in Estland von den Rittern schon längst geschaffen war.

Die Umwandlung des Lehnrechtes beseitigte auch das Vorkaufsrecht des Landesherrn in den Stiftsländern, was in den Urkunden von 1524 festgelegt wurde. In Harrien-Wierland hat das Vorkaufsrecht nie bestanden.[79] Damit war auch in den anderen Teilen von Estland das freie Veräußerungs- und Verpfändungsrecht geschaffen. Das Rittergut wurde somit zum Eigentum seines Herrn, der es wie eine Ware verkaufen und gegen Kredit verpfänden konnte. Die Vorschriften, die die Warenerzeugung auf dem Gutsbetrieb hemmten, wurden abgeschafft und die lehnsrechtlichen Wirkungen zu Lasten der Ritter restlos beseitigt. Die Wirkung zeigt sich bald: Durch Kauf, Heirat und Erbgang bildeten sich große Gesamthandlehen, die zu einer Konzentration des Grundbesitzes in der Hand weniger Rittergeschlechter hinneigten. Die Ritter des erzbischöflichen Stifts zu Riga wandten sich in der Einigung 1523 zu Lemsal gegen diese sie bedrohende Konzentration des Grundbesitzes, in dem in der Einigung festgelegt wurde, daß eine Vergrößerung der Gesamthandgüter durch Kauf

[77] Engelhardt, v. H., a. a. O., S. 19.

[78] Vgl. über Wandlundlungen des Lehensrechtes Transehe-Roseneck, A. v.: „Zur Geschichte des Lehnswesens in Livland, Riga 1903, S. 86 ff.

[79] Transehe-Roseneck, a. a. O., S. 131.

oder Heirat untersagt werden solle. Obwohl diese Einigung die Anerkennung der weltlichen und priesterlichen Herrscher fand, ist nicht verbürgt, ob sie die gewünschte Wirkung erzielen konnte. Für Estland ist jedenfalls eine Bewegung gegen die Konzentration der Rittergüter in wenigen Händen nicht zu verzeichnen, da die Gnadengüter vorherrschten. Zu der Befreiung von den lehnsrechtlichen Schranken kamen die Bestrebungen zur Abschaffung der Kriegsdienstpflichten und der Lieferung des Zehnten an die Kirchen. Die Heerfahrt der Vasallen zwang diese zur längeren Abwesenheit von ihrem Gutsbetrieb, was die Ausdehnung der Eigenwirtschaft erschwerte. Es ist daher verständlich, daß die Ritter die Kriegsdienste zuerst zu vermindern, dann ganz abzuschütteln suchten. Schon in der Urkunde des Hochmeisters Heinrich Tusmer vom 25. Mai 1350 wurde den Rittern die Möglichkeit gegeben, die persönliche Leistung von Kriegsdiensten durch Stellung eines Ersatzmannes und Tragung der Unterhaltskosten abzulösen. Schon im 14. Jahrhundert wurden Söldner bei inneren Streitigkeiten im Bistum Oesel verwendet. Je mehr die Verwendung von Söldnern üblich wurde, desto mehr suchten sich die Vasallen erfolgreich von ihren Kriegspflichten zu befreien.

Von der Gerichtsbarkeit, die die Vasallen ausübten, ist hier nichts wesentliches mehr zu berichten; denn die „Vasallen der estländischen Landesteile und auch diejenigen Oesels besaßen allgemein auch die hohe Jurisdiktion schon im 13. Jahrhundert. Diese ergibt sich deutlich aus dem sogenannten Waldemar-Erichschen Lehnsrecht, welches vom König Erich von Dänemark den estländischen Vasallen um 1315 erteilt wurde".[80] Damit ist erwiesen, daß die die Gutsherrschaft kennzeichnende Gerichtsbarkeit schon vor dem estnischen Aufstand in den Händen der Vasallen lag.

So sehen wir, daß es die estländischen Vasallen verstanden haben, im 14. und 15. Jahrhundert sich vor der lehnherrlich-staatlichen Gewalt freizumachen. Die hemmenden Vorschriften des Lehnsrechtes wurden außer Kraft gesetzt. Es gelang ihnen, sich vom Kriegsdienst zu befreien, die Gerichtsbarkeit ganz in ihre Hand zu bringen, die anfänglich übliche bäuerliche Mitwirkung bei der Rechtsfindung auszuschalten und sich immer mehr staatliche Funktionen anzueignen. — Sie wußten, daß die Ohnmacht der Landesherren ihre Stärke und die Voraussetzung ihrer Herrschaft war. Nachdem wir so die Politik der Ritter gegenüber den Landesherren dargestellt haben, gilt es nun, das Vorgehen der Ritter gegenüber den einheimischen Bauern aufzuzeigen, soweit diese Maßnahmen einen entscheidenden Einfluß auf die Agrarverfassung des Landes auszuüben vermochten.

Im Mittelpunkt der gesamten Politik der Vasallenschaft gegenüber den Bauern stand die Weiterentwicklung des Vorwerks zum herrschaftlichen Großbetrieb. Alle Maßnahmen, die zur Entfaltung des Eigenbetriebs gegen den Bauern erlassen wurden, endeten in zunehmender Abhängigkeit der Bauern. Das Vorwerk

[80] Engelhardt, H. v., a. a. O., S. 12.

hatte ursprünglich den Zweck, „den Mittelpunkt des landwirtschaftlichen Betriebes eines Landgutes zu bilden".[81] Hier ließen sich die Ritter nieder, übernahmen die Abgaben der Untertanen und bauten später um das Vorwerk den Gutsbetrieb. Durch den fortgesetzten Widerstand der Ersten bei der Abneigung der Großmark und teilweise des Bauernlandes, war die Erweiterung des Gutsbetriebes schwer und mit vielen Hindernissen verbunden. Mit der grausamen Unterwerfung des Aufstandes aber war der estnische Widerstand für einige Jahrzehnte gebrochen. Die Ritter hatten nun die Möglichkeit, sich das Land der vertriebenen oder getöteten Esten anzueignen, die „wüsten Höfe" in das Gutsland einzubeziehen. Im 15. Jahrhundert ist „eine ganz beträchtliche Zunahme und Ausbreitung der ritterlichen Landwirtschaft und damit auch ein stärkeres Hervortreten der landwirtschaftlichen Interessen der Ritterschaften zu beobachten".[82] Die genaue Angabe über die Zunahme der Gutsbetriebe ist mangels näherer Urkunden nicht möglich; ein Dokument wie der Reval'sche Kataster im 13. Jahrhundert findet sich leider für die folgende Zeit nicht unter den Urkunden. „Dennoch war im 14. Jahrhundert sehr große Besitz in einer Hand vereinigt, wie aus der Urkunde über die Erbteilung zwischen Bartholomäus und Johann von Tihusen hervorgeht. Bartholomäus erhält hiernach den „Part zur Erle", und hiezu gehören nicht weniger als 385 Haken, von denen 98 Haken weiter verlehnt sind."[83] Der weitaus größte Teil dieses Rittergutes befand sich also in dem eigenen Betrieb des Vasallen. Ganz besonders entwickelte sich der Gutsbetrieb in einigen Landschaften, wie Harrien, wo sich die bäuerliche Lage allmählich verschlimmerte.[84]

Ueber die bedeutende Vermehrung der herrschaftlichen Gutsbetriebe konnte also kein Zweifel bestehen. Ihre Ausbreitung aber war nicht allein auf den „wüsten Höfen" möglich. Auch kann die Entstehung von Betrieben auf neugerodetem Land keine große Rolle spielen, weil sich die neuen Gutsbetriebe immer innerhalb oder unmittelbar in der Nähe eines Dorfes befanden, „wobei sie gewöhnlich den gleichen Namen trugen wie das Dorf".[85] Ja nicht nur die Güter wurden nach den um sie liegenden Dörfern genannt; die Ritter selbst nahmen den Namen des Dorfes als ihren Familiennamen an. Die Güter blieben also mit dem Dorf verbunden, was nur möglich war, wenn der Ritter sich das Land der Bauern teilweise oder ganz aneignete. Das Mittel hierzu war die Schuldknechtschaft. Wie diese sich ausbreitete, zeigt eine interessante Urkunde vom 27. April 1346. An diesem Tage kam ein Vertrag zwischen der Revaler Kaufmannschaft und den Vasallen von Harrien zustande, der von den königlichen Räten und dem Reval'schen Rate mitunterzeichnet war. In dem Vertrag wurde festgelegt,

[81] Bunge, a. a. O., S. 366.
[82] Engelhardt, v. H., a. a. O., S. 77.
[83] Engelhardt, v. H., a. a. O., S. 50.
[84] S. Engelhardt, S. 4.
[85] Uluots, a. a. O., S. 55.

daß die Kaufmannschaft in Reval den Vasallen in Estland einen größeren Kredit zum Wiederaufbau ihrer durch die Unterdrückung des Aufstandes zerstörten Gutsbetriebe zu geben hatte. Obwohl die Ritter den Vorteil von diesem Kredit hatten, wurden die Bauern mit ihm belastet. Es wurde in dem Vertrag bestimmt, „daß jeder Einwohner von Wierland und Alentaken für je 10 Mark Silber Schuld oder darunter einen Haken und zwar mit dem nötigen Inventar versehen als Pfand setzen mußte".[86] Das gleiche finden wir auch in Harrien, nur daß dort je zwei Haken für 10 Silbermark verpfändet werden mußten. Damit war aber die Last der Bauern nicht beendet: Sie mußten auch noch Kriegsdienste an Stelle der Bürger Revals leisten, den Gläubigern ihre Auslagen ersetzen, wenn ein verpfändetes Grundstück von dem Gläubiger übernommen werden mußte. Mit diesem Kreditvertrag wurde also die estnische Bauernschaft genötigt, die Kosten für die Zerstörung während des Aufstandes zu tragen. Sie geriet dadurch in eine Art von Schuldknechtschaft. Der Ritterschaft aber gelang es, auf diese Weise die „schwere Krise" zu überwinden.

Doch die Schuldknechtschaft hat auch noch andere Quellen. Die Abgaben und Steuern wurden so erhöht, daß daraus eine starke Verschuldung der Bauern erwuchs. „Die Normen des Landgeldes stiegen ständig, während diese Steuer selbst bis zum Ende der Periode Grundform der Zinssteuern blieb. Neben dieser Steuer begann man allmählich auch Zusatzzinssteuern als Gehalt für gewisse Personen oder als spezielle Objektsteuer zu erheben. Diese Zusatzzinssteuern, bisweilen von kleiner Norm, an Zahl aber bis zehn und mehr, repräsentierten gegen Ende der Periode in einer Gesamtheit einen Wert, der oft den Wert der Grundform des Landesgeldes überstieg."[87]

Zu den erhöhten Steuern kamen die wachsenden Abgaben. „Das Maß des Zehnten hatte sich verhältnismäßig sehr vergrößert, ebenso waren die Lieferungen von Holz und Heu stark differenziert worden, indem man Beschaffung der verschiedenen Holzarten, dann noch Kohlen, Flachs und Stroh verlangte."[88] Die zunehmenden Belastungen überstiegen die Leistungsfähigkeit der Bauern. Er mußte von der Ernte soviel abliefern an den Grundherrn, daß er im nächsten Sommer keine eigenen Nahrungsmittel mehr hatte. Der Bauer konnte sich nur vor dem Hungertode retten, wenn er von dem Gutsbesitzer Vorschüsse an Naturalien erhielt. Aber diese durch die erhöhten Abgaben herbeigeführte Notlage wurde erneut zur Quelle bäuerlicher Schuldknechtschaft. Wer seine Schulden aus Steuern, Abgaben, erhaltenen Vorschüssen oder Zinszahlungen für einen Kredit des Ritters nicht zahlen konnte, der verfiel der Schuld-Abhängigkeit seines Grundherrn.

Zur Schuldknechtschaft kam die gewaltige Zunahme der Frondienste. Je mehr sich der Gutsbetrieb entwickelte, desto größer

[86] Engelhardt, v. H., a. a. O., S. 51.
[87] Uluots, a. a. O., S. 68.
[88] Johansen, a. a. O., S. 33.

wurde der Bedarf an Arbeitskräften. Zuerst wurden sie aus den Kriegsgefangenen und Verbrechern genommen, die ihre Freiheit verloren und zu Sklaven wurden. Ihre Zahl wuchs nicht in dem gleichen Maße, wie sich die Gutsbetriebe ausdehnten. Sie wurden zunächst ergänzt durch die Lostreiber; es waren dies „Gemeinfreie", die aber keinen Besitz hatten und sich ihren Lebensunterhalt durch vorübergehende Arbeit auf den Gutsbetrieben verdienten. Die Zahl der Sklaven aber wurde bedeutend erhöht durch die neuen Schuldknechte, die wegen rückständiger Leistungen ihr Land an den Gutsbesitzer verloren und in eine Art von Grundhörigkeit verfielen. Ihre Zahl war so groß, daß durch Beschluß des allgemeinen Landtages von 1424 die Herren verpflichtet wurden, die Schuldsklaven nach zehnjähriger Leibeigenschaft freizugeben und ihnen für die geleistete Arbeit einen Lohn zu zahlen. Wie weit dieser Beschluß durchgeführt wurde, ist nicht genau festzustellen. Es steht nur fest, daß in der folgenden Zeit der Preis für Leibeigene sich erhöhte, außerdem die Zahl der Lostreiber sich stark vermehrte. Es ist wahrscheinlich, daß dies teilweise durch die Reform der Leibeigenschaft im Jahre 1424 bedingt wurde.

Die Leibeigenen waren völliges Eigentum ihres Herrn; die Lostreiber waren formell freie Knechte, die man als die Vorläufer der späteren Landarbeiter bezeichnen kann. Leibeigene und Lostreiber waren die beiden untersten Schichten, die auf dem herrschaftlichen Hof arbeiteten. Dazu kam die große Zahl der fronpflichtigen Bauern. Mit der Reform der Leibeigenschaft ist ein Arbeitsmangel zu verzeichnen, der durch die Erhöhung der Fronlasten der (dem Grundherrn unterstehenden) Bauern auszugleichen gesucht wurde.[89] Je größer die Anzahl der Güter, je weiter ihr Umfang und je geringer die Zahl der Bauern, desto drückender wurden die Fronlasten. „Ueber die Anzahl der abzuleistenden Arbeitstage des Vollhäkers besitzen wir aus dem Jahre 1529 eine Nachricht. Danach arbeiteten die vier Gesinde von Lulopäh auf Oesel je 26 Tage im Jahre für den Bischof, ihren Gutsherrn, wobei aber diese Feststellung als besondere Begünstigung erscheint. Man muß daher annehmen, daß ein Vollhäker um das Jahr 1530, 40, vielleicht bis 45 Tage im Jahre seinem Herrn scharwerkte; das kommt einem wöchentlichen Spanntage nahe. Die schnelle Vergrößerung der Arbeitsbelastung wurde durch die Sitte der Betteltage[90] ermöglicht. Um 1600 arbeiteten die Bauern von Tarwast im Kreis Fellin schon täglich mit vollem Gespann. Die Einfüßlinge

---

[89] Vgl. Uluots, a. a. O., S. 50.

[90] Von den Kirchenfürsten wurde den „Bettlern", die sich vor allem aus Lostreibern und Einfüßlingen zusammen setzten, an gewissen Sonntagen erlaubt, vor den Kirchen zu betteln. Die dabei erzielten Geschenke wurden als „Einnahmen" der Bauern angesehen und dahingehend bewertet, daß die Einfüßlinge nun in der Lage seien, länger auf dem Lande des Gutsherrn zu arbeiten.

frondeten im Jahre 1565 schon nicht mehr einen, sondern zwei Tage in der Woche." [91]

Wachsende Abgaben und Steuern, stark vermehrte Fronlasten trafen die Bauern außerordentlich. Wer sich noch vor der Schuldknechtschaft hatte retten können, der wurde durch politische Ereignisse in die gleiche Lage getrieben. „Nach der Geldreform im Jahre 1426 wurde beschlossen, statt der alten Marken (Geldeinheit), die dreimal billiger als die neuen waren, bei Begleichung von Steuerzahlungen und anderen Verpflichtungen neue Marken in der bisherigen Anzahl zu verlangen. Dadurch war die Verpflichtung der Bauern aufs Dreifache erhöht." [92] Mit dieser Maßnahme wurde die Verschuldung der Bauern allgemein; auch der größte Fleiß, die beste Ernte konnten ihn nicht vor diesem Schicksal retten. Angesichts dieser Entwicklung der bäuerlichen Reallasten ist der Hinweis angebracht, daß in der gleichen Zeit die Ritter das Privileg der Lastenfreiheit gegenüber der obrigkeitlichen Gewalt zugesprochen erhielten. Rückschauend berichtet Gernet über diese Frage: „Die Schatzungsfreiheit der Hofsländereien, die sich auf Privilegien der Ordensmeister Johann von Mengede (1457), Walther von Plettenberg (1525), Johann von der Tecke (1550) und Heinrich von Galen (1552) stützte, hat erst seit dem 17. Jahrhundert . . . . Einschränkungen erfahren . ." [93]

Die wachsende Verschuldung hatte bedeutende rechtliche und soziale Folgen. Geriet ein Bauer in die Schuld seines Herrn, so verfiel sein Eigentum, vor allem der Boden und die darauf erzielte Ernte, der Verpfändung. Er konnte darüber nicht mehr frei verfügen. Rechtlich wurde das Land des Bauern dem Gutdünken des Herrn unterstellt; ganze Dörfer verfielen dem Hofrecht. Da die Bauern keinen Ausweg sahen, sich von ihren Schulden zu befreien, so liessen sie ihre Schulden und das Gehöft im Stich. Es entstand eine allgemeine Landflucht. Dies war für die Gutsherren sehr gefährlich, da sie zwar jetzt in den völligen Besitz des Bauernlandes kamen, auf der anderen Seite ihnen die Arbeiter zur Bebauung dieses Landes fehlten. Die Ritter versuchten daher auf doppelte Weise das Läuflingswesen einzudämmen und später es gänzlich zu unterdrücken. Das eine angewandte Mittel bestand in den Läuflingsordnungen. Die in die Stadt oder auf sogenannte verwüstete Höfe entlaufenen Bauern sollten zurückgegeben werden. Die Forderung lautete: „Mann und Schuld." Anfänglich wurden diese Fragen zwischen den betroffenen Herren durch Uebereinkunft geregelt. Doch mit zunehmender Landflucht der Bauern war es mit diesen Einzelvereinbarungen nicht mehr getan. Es entstanden zuerst Läuflingsordnungen zwischen den Vasallen eines Landesherrn. Später wurden diese Fragen durch Beschlüsse des allgemeinen Landtages geregelt. „Gegen Ende des 3. Jahrzehntes im 15. Jahrhundert ist wahrscheinlich die erste Einigung über die Läuflings-

[91] Johansen, a. a. O., S. 33.
[92] Uluots, a. a. O., S. 44.
[93] Geschichte und System . . . S. 15.

frage zwischen den livländischen Machthabern zu Stande gekommen, denn in einem Brief des Vogts von Sonneburg an Reval vom 10. Juni 1431 wird ihrer schon gedacht." [94] Selbst mit den umliegenden Staaten, wie vor allem Litauen, wurden solche Läuflingsordnungen abgeschlossen. In ihrem Inhalt enthielten sie alle die gleiche Verpflichtung: Die zugelaufenen Bauern müssen ihrem bisherigen Lehnsherrn zurückgegeben werden, ganz gleichgültig, wo man sie trifft. Um die daraus entstehenden Streitigkeiten zu schlichten, die Läuflingsordnungen zu vollstrecken, wurden aus den Vasallen bestimmte Amtsträger bestimmt, die Hakenrichter genannt wurden.

Die Läuflingsordnungen allein konnten die Bauernflucht selbst nicht verhindern. Dies geschah durch die Bindung der Bauern an die Scholle, die sogenannte Schollenpflichtigkeit. „Zunächst entstand die Schollenpflichtigkeit der Gesindewirte, während die übrigen Bewohner des Gesindes freizügig blieben." [95] Doch auch dies war nur ein vorübergehender Zustand: Bald wurden auch die anderen Glieder einer Gesindewirtschaft von der Schollenpflicht betroffen. „Klar und strikt wird schon bald nach dem Beginn des 15. Jahrhunderts der Grundsatz ausgesprochen, daß von den bäuerlichen Hintersassen nur solche als freie, das Recht der Freizügigkeit ausübende Menschen zu betrachten seien, welche ihrem Gutsherrn gegenüber weder Zinsen zu leisten noch Schulden abzutragen haben." [96] Es kann danach kein Zweifel bestehen, worin die Ursache für die sich überall ausbreitende Schollenpflichtigkeit zu suchen ist: Sie findet ihren Hauptgrund in der Verschuldung der Bauern, und diese wieder beruht auf der gewaltigen Vermehrung der bäuerlichen Leistungen auf dem herrschaftlichen Gute.

Doch die Schuldknechtschaft führte nicht nur zur Aufhebung der bäuerlichen Freizügigkeit; sie bewirkte auch eine bedeutsame Veränderung und Verschlechterung in der bäuerlichen Eigentumsverteilung. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts bildeten sich zwei neue Gruppen in der bäuerlichen Bevölkerung heraus: die Halbhäkner oder „Einfüßlinge", und als Gegenstück die „Zweifüßlinge". Die Einfüßlinge standen im Gegensatz zu den Hakenbauern; es waren dies Bauern, die weniger als einen Haken Land besassen. Gegenüber den Hakenbauern hatten die Einfüßlinge weniger Land zu bauen und konnten deswegen mehrere Tage auf dem herrschaftlichen Gute arbeiten. Die Gehöfte der Einfüßlinge waren armselig und ernährten kaum eine Familie. Die Einfüßlinge selbst waren schollenpflichtig, und über ihre Entstehung wird gesagt, daß „die Gründung von solchen Einfüßlingshöfen auf die Initiative des Gutsherrn zurückzuführen ist." [97] Diese Kleinbauern sind die geborenen Arbeitskräfte für den ritterlichen Gutshof, sie ernähren sich selbst, haben aber gleichzeitig ihre

[94] Engelhardt, a. a. O., S. 93.
[95] Johansen, a. a. O., S. 31.
[96] Engelhardt, a. a. O., S. 97.
[97] Engelhardt, a. a. O., S. 79.

ganze übrige Zeit dem Gutshof zur Verfügung zu stellen. Die Mehrzahl der Einfüßlinge sind aus den verschuldeten Bauern entstanden, die einen Teil ihres Landes zur Zahlung ihrer Schulden an den Gutsherrn abliefern mußten. Der Rest der Einfüßlinge sind Nachkommen der Lostreiber, die allmählich auch schollenpflichtig wurden, was aber nur möglich war, wenn sie ein Gehöft mit etwas Land zur Verfügung hatten. Es gab aber auch noch viele Lostreiber, die Gutsarbeiter waren — ohne ein Stück Land zu besitzen.

So sehen wir, daß die Gutsherrschaft im 15. Jahrhundert ihre Vollendung erfuhr. Zur Grundherrschaft ist ein ausgedehnter, herrschaftlicher Gutsbetrieb gekommen, der durch die Gerichts- und Erbherrschaft in der gleichen Hand ergänzt wird. Die Ausbildung der Gutsherrschaft[98] hat nicht nur eine ökonomische,

[98] Die von uns vertretene Meinung, daß die Gutsherrschaft schon im 15. Jahrhundert voll ausgebildet war, die Grundherrschaft nie voll bestanden, sondern im wesentlichen übersprungen worden ist, haben wir in der Literatur nicht gefunden. Wir wollen daher kurz noch einmal die Momente zusammenfaßen, die für unsere These sprechen:

a) Die „Umwandlung des Haken zu einem Flächenmaß", die von Engelhardt v. H. eingehend geschildert wird (vgl. seinen Anhang). Mit dem beginnenden 15. Jahrhundert erscheinen nicht nur die Bauernhöfe, sondern auch die Rittergüter bei ihrer Aufzählung mit dem Hakenmaß versehen, wobei oft sehr zahlreiche Zahlen genannt werden.

b) Ein weiterer Beweis für die weitgehende Ausbildung der Gutsbetriebe ist in der Vermehrung der Einfüßlinge zu erblicken, die Mitte des 15. Jahrhunderts in den verschiedensten Urkunden vorkommen.

c) Um die gleiche Zeit entsteht auch die Schollenpflichtigkeit der Bauern, wobei die ihnen vorausgehenden Läuflingsordnungen und die Verhandlungen im Adelsparlament bezeugen: Mit der Einführung der Schollenpflichtigkeit wollen die Ritter sich nicht nur ihre Abgaben erhalten, ihre Schuldner unter ihrer Aufsicht behalten, sondern sie denken vor allem an die Arbeitskräfte, die sie zur Bearbeitung ihres Gutsbetriebes benötigen.

d) Für die Ausdehnung der Gutsbetriebe spricht auch die Aneignung der „wüsten Haken" durch die Ritter. Eine Tatsache, die durch einen Vertrag zwischen dem Bischof von Reval und der Ritterschaft von Harrien und Wierland (1410) bezeugt wird, in dem sich die Ritter zur Zahlung einer Entschädigung gegenüber dem Bischof verpflichten, die als Verlust für den so entgehenden Zehnten zu betrachten ist. Die dabei vereinbarte hohe Entschädigungssumme deutet auf einen „bedeutenden Zuwachs der ritterlichen Landwirtschaft hin". (Engelhardt v. H., a. a. O., S. 80).

e) In die gleiche Richtung weisen die Mitteilungen von vielen Urkunden, über die Bildung von neuen Vorwerken und Rittergütern. Je mehr das Erbrecht auf die Ritter übergeht, desto grösser wird die Zahl der Güter, weil nun die Bildung von Gutsbetrieben für alle Nachkommen des Adels angestrebt wird.

f) Zum Schluß sei noch angefügt, daß alle diese Momente sich zuerst und vorwiegend in Estland ausgebildet hatten. Alle Kaufverträge und Streitfälle über Rittergüter, die sich in den Urkunden finden, lassen erkennen, „daß die ganze Ordenszeit hindurch die nördlichen Landschaften die wichtigsten, kultiviertesten und reichsten Teile Livlands bildeten". (Engelhardt v. H., a. a. O., S. 78).

sondern auch eine politische und soziale Bedeutung. Oekonomisch ist die frühere Dorfmark völlig zerfallen und unter die Herrschaft des Gutsherrn gekommen. Das in der Dorfmark liegende Land ist bedeutend zurückgegangen oder unter die Entscheidungsgewalt des Gutsherrn gekommen. Politisch sind jetzt die Ritter die im Lande herrschende Schicht, die es verstanden haben, die landesherrliche Gewalt zu beseitigen oder sie ihren eigenen Interessen dienstbar zu machen, indem sie sich die hoheitsrechtlichen Funktionen des Landesherrn aneigneten. Sozial hat sich die Lebenslage für die bäuerliche Bevölkerung verschlechtert. Hand in Hand damit entstand eine Verschiebung in der „bäuerlichen Standesgliederung". „Auf der einen Seite standen die freien Männer (Vasallen), auf der anderen Seite standen die schollenpflichtigen Volksmassen, während die beide verbindende Mittelschicht, die Landfreien, verhältnismäßig dünn geworden war."[99] Die Landfreien, im 13. Jahrhundert eine bedeutende Schicht, waren im Aussterben begriffen. Wichtiger aber war, daß die Hakenbauern und Einfüßlinge, die Lostreiber und das bäuerliche Gesinde der Erbuntertänigkeit verfallen waren.

Ueber die tatsächliche ökonomische Abhängigkeit und weitestgehende Unterwerfung der bäuerlichen Bevölkerung unter den Willen der Gutsherren besteht in der Literatur fast keine Meinungsverschiedenheit. Eine unterschiedliche Beurteilung findet man nur in der Frage, welche politisch-rechtliche Stellung die Bauern am Beginn des 16. Jahrhunderts einnahmen. Die eine Richtung spricht von einer Erbuntertänigkeit der Bauern, während die andere glaubt, den damaligen Zustand der unterdrückten Bevölkerung als Leibeigenschaft bezeichnen zu müssen. Nach Engelhardt[100] kann „der Zustand, in welchem sich die Hauptmasse der bäuerlichen Bevölkerung am Ende des 15. Jahrhunderts befand, als Erbuntertänigkeit bezeichnet werden." Auf der andern Seite sehen Johansen und Uluots, daß „jetzt ein regelrechter Bauernverkauf üblich wurde. Es ist somit die damalige Lage des Bauernstandes als Leibeigenschaft bezeichnet worden." Der gleichen Meinung ist auch Agthe (Ursprung und Lage der Landarbeiter in Livland, Tübingen 1909), der bei seinem Urteil von der klaren Begriffsbildung Knapps ausgeht.[101] Agthe schreibt:

„Für die weit zurückliegende, wenig schreibkundige und schreibselige Zeit am Ende des 15. Jahrhunderts, ist schon auf Grund des vorliegenden Materials der Verkauf von Bauern ohne Land hinreichend belegt. Damit wäre nach Knapp ein Kennzeichen der Leibeigenschaft erwiesen. Das zweite Kennzeichen sieht er darin, daß der Leibeigene kein Vermögen erwerben kann. Auch

[99] Uluots, a. a. O., S. 53.
[100] a. a. O., S. 98.
[101] Ueber die Begriffe Leibeigenschaft und Erbuntertänigkeit siehe Knapp, G. F.: „Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter", Leipzig 1887, S. 25; und Knapp, G. F.: „Die Erbuntertänigkeit und die kapitalistische Wirtschaft in: Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit", Leipzig 1891, S. 48.

dafür findet man in Livland Belege. Russows schreibt in seiner „Liflandischen Chronika": „Alles, was ein armer Bauer vermochte, des was se nicht mechtich, sunder de Herschop . . ." Und daß der Gutsherr den Bauern nicht allein veräussern, sondern auch über Leben und Tod desselben entscheiden kann, ist ein drittes Kennzeichen der voll ausgebildeten Leibeigenschaft." [102]

So stehen sich die beiden Richtungen gegenüber, wobei sich die letztere eine bessere Position erobern konnte, da bei der inzwischen erfolgten Veröffentlichung der Urkunden die Belege immer mehr für eine Leibeigenschaft sprachen, [103] die sich im „18. Jahrhundert zur völligen Sklaverei des livländischen Bauernstandes" ausbildete. [104]

Die Gutsherrschaft im Wechsel der politischen Macht

III. KAPITEL.

In den Jahren 1560/61 wurde der deutsche Orden, der sich schon lange im Zerfall befand, durch innere Wirren und durch Angriffe der Russen, Polen, Schweden und Dänen aufgelöst. Wie bei jedem Machtwechsel, so entstand auch jetzt wieder eine langwährende, diesmal 25-jährige Kriegsperiode. Im Jahre 1562 teilten sich vier neue Herrscher in den Besitz von Estland. In den Händen von Schweden befand sich Nordestland. Die Russen hatten das frühere Stift Dorpat und Teile von Wierland besetzt. Die Inseln Oesel und Dago waren unter dänische Oberherrschaft gefallen, und Polen hatte sich Südestland angeeignet. Zwischen diesen vier Rivalen fanden fortgesetzt Kriege statt. In die Jahre 1563 bis 1570 fiel der siebenjährige Krieg, an dessen Ende Dänemark seinen Anspruch auf das estländische Festland aufgeben und an Schweden abtreten mußte. Einige Jahre später kam es zur kriegerischen Auseinandersetzung zwischen Schweden und Rußland auf estnischem Gebiet. 1577 befand sich nur noch Reval in der Hand von Schweden, während alles andere in

[102] a. a. O., S. 12.

[103] Der Agrarhistoriker Gernet hat die sich auf Estland beziehenden Urkunden eingehend geprüft. In seinem schon genannten Werk faßt er sein Urteil dahingehend zusammen: „Im Laufe des 16. Jahrhunderts hat sich, mindestens in den Landschaften, die das heutige Estland bilden, die Schollenpflichtigkeit zur Leibeigenschaft ausgebildet.. (S. 25). Damit dürfte die Frage, ob in Estland die Bauern bloß einer Erbuntertänigkeit oder der Leibeigenschaft unterworfen waren, entschieden sein. Auch in dieser Frage ist also ein wesentlicher Unterschied gegenüber den deutschen Agrarverhältnissen sichtbar.

[104] Vgl. auch Baron H. Bruiningk: „Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv- Est- und Kurlands XXII", Bd. Heft 1, 1924.

dänischen oder russischen Besitz überging. Fünf Jahre später dagegen gelang es Schweden, die Russen ganz aus Estland zu verdrängen und Nordestland ganz in seinen Besitz zu bringen. Um die Jahrhundertwende begann die Auseinandersetzung zwischen Schweden und Polen, die mit einem Sieg Schwedens endete. Im Friedensvertrag von 1629 mußte Polen auch seine estländischen Besitzungen an Schweden abtreten. Während des dreißigjährigen Krieges entstand auch eine Auseinandersetzung zwischen Schweden und Dänemark, die mit dem Friedensvertrag von 1645 endete, worin Dänemark die Insel Oesel an Schweden abtreten mußte. So war Estland nach 80 Jahren wieder unter einer politischen Oberherrschaft vereinigt.

Welche Einflüße machten sich während dieser Zeit auf die Agrarverfassung geltend? Bis zum Jahre 1583 wurden weite Teile des Landes verwüstet, wodurch nicht nur die Bauernbetriebe, sondern auch die Gutsbetriebe betroffen wurden. Doch konnte die Ritterschaft sich einmal von diesen Kriegswirren wieder erholen, dann konnte sie zugleich ihren Besitz an Land ausdehnen. Sie verstand es, das vorher dem Orden gehörende Land in ihren privaten Besitz zu bringen. Außerdem gaben ihr die vielen „wüsten Höfe" der Bauern die Möglichkeit, sich dieses Landes zu bemächtigen. Die neu eingesetzten Bauernwirte hatten kein Eigentum mehr am Lande, das jetzt dem Gutsherrn gehörte, vom Bauer bearbeitet und durch schwere Abgaben und Fronlasten „verzinst" werden mußte. Nur die Insel Oesel war relativ von den Kriegswirren verschont geblieben, die Gutsherrschaft wurde fast nicht erschüttert. Zusammenfassend kann man sagen, daß in der unmittelbaren Kriegsperiode die landwirtschaftliche Produktion stark zurückging; die gutsherrschaftliche Agrarverfassung verbreitete sich nach den Kriegen noch weiter; das Bauernland wurde zum Eigentum des Gutsherrn, der es dem Bauer nur zur Nutzung überließ.

Ein wichtiger Eingriff in die gutsherrschaftliche Agrarverfassung wurde durch die Schweden mit der sogenannten Güterreduktion vorgenommen. Polen und Dänen hatten die Entwicklung der Gutsherrschaft nicht gehindert. König Sigismund hatte den Rittern ihre bisherigen Rechte zugesprochen und sie erweitert.[105] Die von König Stefan diktierte Bauernverordnung, die den Bauern gewisse Rechte gegenüber ihren Herren zusprechen wollte, blieb nur auf dem Papier, sie wurde noch nicht einmal in den königlichen Domänen durchgeführt.[106] Es vollzog sich nur eine persönliche Verschiebung innerhalb der Ritterschaft, die sich bisher fast ausschließlich aus Deutschen zusammensetzte. Wer aber in den Kriegen mit den Russen oder Schweden die polnische Herrschaft nicht unterstützte oder bei den Länderrevisionen sich nicht auf seinem Gut befand, der ging seines Lehens verlustig. Daher kam es, daß sich in Südestland eine Anzahl von polnischen und

[105] Agthe, a. a. O., S. 13.
[106] L. Arbuswo, „Grundriß", S. 212.

litauischen Adeligen ansiedelten. An dem Wesen der Gutsherrschaft aber wurde dadurch nichts geändert.[107]

Anders war es bei der Güterreduktion durch die Schweden. Da dieses Reich durch die fortgesetzten Kriege stark verschuldet war, Geistlichkeit, Bürger- und Bauernstand aber die Bewilligung neuer Steuern verweigerten, beschloß der schwedische Reichstag 1680 die Güterreduktion, die auch auf den livländischen Besitz auszudehnen war.[108] Der Reduktion sollten in Estland alle diejenigen Güter unterliegen, die vor dem Ende des Ordensstaates sich in öffentlichem Besitz befunden hatten. Die schon früher dem Adel gehörenden Güter wurden von der Reduktion ausgenommen. Während die estnischen Vasallen sich der Reduktion nicht sonderlich widersetzten, zumal sie weniger davon berührt wurden, leisteten die livländischen Vasallen energischen Widerstand. Schließlich löste die schwedische Regierung die Organisation des livländischen Adels auf und ließ einige Adlige zum Tode verurteilen. Die Reduktion wurde mit aller Strenge durchgeführt. „Das Ergebnis war, daß in Estland beinahe drei Fünftel, in Livland beinahe fünf Sechstel, und auf der Insel Oesel ungefähr zwei Drittel des Landes vom Staate reduziert wurden."[109] Damit war der Staat zum größten Grundbesitzer des Landes geworden. Da er aber nicht Grundbesitz, sondern Geld für seine überschuldete Staatskasse gebrauchte, so wurden die „reduzierten Güter" zum größten Teil an ihre früheren Besitzer zurückgegeben, die sie in Erbpacht bekamen; auch wurde ihnen ein Viertel des festgesetzten Pachtzinses erlassen, und außerdem die Zusicherung gegeben, daß der Pachtzins niemals erhöht werden würde. So war es gelungen, in der Form des Pachtzinses für den Staat eine neue Steuerquelle zu erschließen, die recht einträglich wurde. Insgesamt ist der schwedischen Staatskasse eine Rente von 543,000 Thaler Silbermünze zugefallen.[110]

Es war verständlich, daß die unter Erbpacht stehenden Gutsherren versuchten, den Pachtzins auf die Bauern abzuwälzen. Um dies zu vermeiden, ging die schwedische Krone zur Einführung eines „Bauernschutzes" über. Die in den Jahren 1687 und 1688 erlassenen Agrargesetze wollten nur die Rechte und Pflichten der Bauern gegeneinander abwägen, die Lasten der Bauern aufrecht erhalten und ein gewisses Maß der Belastung nach obenhin festsetzen, die bei schwerer Bestrafung nicht überschritten werden durfte. Man bestimmte ein neues Hakenmaß, rechnete dies auf eine bestimmte Geldeinheit um und kam so zur Feststellung, wie groß die durchschnittliche Ernte pro halben Hektar Land zu bemessen ist und welche Belastung man dem Bauer auf dieses Land zumuten darf. Für Estland aber erlangte der schwedische Bauernschutz keine große Bedeutung, da sich diese „Neuerung

[107] Uluots, a. a. O., S. 80.
[108] Agthe, a. a. O., S. 20.
[109] Uluots, a. a. O., S. 99.
[110] Transehe-Roseneck, „Gutsherr und Bauer in Livland", S. 68.

nur in Livland durchsetzen" konnte.[111] Anders war es bei jenem südlichen Teil von Estland, der damals zu Livland zählte. Hier wurde den Gutsherrn die peinliche Gerichtsbarkeit teilweise entzogen und den Bauern ein Klagerecht gegen ihre Herrschaft zugestanden. Außerdem ergab sich bei der Durchführung des Bauernschutzes, daß nur die Gesindewirte einen wesentlichen Vorteil dadurch erlangten.[112]

So blieb bis zum Ende der Schwedenzeit eine doppelte Modifikation der gutsherrschaftlichen Agrarverfassung in Kraft. Die eine Aenderung bezog sich auf die Gerichtsbarkeit, die im Jahre 1600 den Gutsherren die Strafgerichtsbarkeit über die Bauern abgenommen und staatlich geordneten Gerichten übertragen wurde. Die zweite Aenderung bestand in der Herausbildung von Gutsbesitzern, die dem Staat einen Pachtzins bezahlen mußten. Beide Momente ändern nichts wesentliches an der Gutsherrschaft: Es werden ihr nur Rechte entzogen, die früher dem Landesherrn zustanden, wie die hohe Gerichtsbarkeit und die Einziehung von Landessteuern, welche sich die Ritter angeeignet hatten. Trotz des Bauernschutzes ist für das Gemeinde durch die Erbpacht gegenüber der schwedischen Krone eine Verschlechterung eingetreten, weil durch den Bauernschutz kein Lohn für diese Gruppe der Eingeborenen festgesetzt, dagegen „das Strafrecht der Aufseher gesetzlich anerkannt" wurde. Die Erbpacht hat so sicherlich eine größere Ausnutzung der Beschäftigten auf den in Erbpacht befindlichen Gütern bewirkt. Die Lostreiber wurden durch königliches Gesetz sogar als vogelfrei erklärt, die „man gleich anderen schädlichen Tieren abzuschaffen" hatte.[113] Später wurden die Lostreiber teilweise sogar in Arbeits-, Raspel- und Spinnhäuser der königlichen Krone gesteckt und somit zu Vorläufern der Fabrikarbeiter gemacht.

Der schwedischen Herrschaft in Estland folgte die russische. Der faktischen Eroberung Estlands durch die Russen ging ein elfjähriger Krieg voraus, der von 1700 bis 1711 dauerte. In dieser Zeit wurde Livland und Südestland, die ehemalige „Kornkammer Schwedens", in eine Wüste verwandelt. Der russische Feldmarschall Scheremetjew berichtete nach Moskau über seine Tätigkeit in Estland und Livland: „Ich habe alles zerstört."[114] Doch die russischen Heere stiessen bei ihren Raubzügen nicht auf Widerstand bei den Vasallen. Der deutsche Adel, der seit dem Beginn der Schwedenzeit in Livland um seine von den Polen erhaltenen Vorteile kämpfen mußte, wollte jetzt die schwedische Herrschaft abschütteln. „Die von der schwedischen Regierung im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts in Est- und Livland durchgeführte Zurücknahme der Ländereien von den Vasallen

[111] Uluots, a. a. O., S. 107. Vgl. Agthe, a. a. O., S. 23 ff.
[112] Agthe, a. a. O., S. 34.
[113] Agthe, a. a. O., S. 39.
[114] Transehe-Roseneck, v. A.: „Die lettische Revolution", Berlin 1908, S. 29.

zugunsten des Staates verbitterte die Vasallen, besonders in Livland. Der Führer dieser Vasallen, Patkul, machte verräterische Umtriebe, um einen Krieg zwischen Moskowien und Schweden anzuzetteln, wobei er auch andere Staaten hineinziehen wollte. Zwar wurde Patkul für seinen Verrat bestraft, aber sein Ziel und das der Ritter war erreicht." [115]

Das Ziel der Vasallen war die Wiederaufhebung der von den Schweden durchgeführten Güterreduktion. Bei der Unterwerfung der baltischen Adligen unter die russische Herrschaft wurden ihnen die bisherigen Rechte bestätigt. Dann wurde das Privilegium Sigismundi Augusti vom Jahre 1561, das den lutherischen Adligen Religionsfreiheit, politische Selbstverwaltung und Bestätigung ihrer Rechte als Grundeigentümer zusicherte, vom Zar anerkannt und zum erstenmal auch auf das eigentliche Estland übertragen. Vor allem aber wurden in die Kapitulationsverträge die Bestimmungen aufgenommen, daß alle „Rechtsbrüche" in der Schwedenzeit rückgängig gemacht und daß die reduzierten Güter ihren früheren Besitzern zurückgegeben werden sollten. Zur Bewältigung dieser Aufgabe wurden Restitutionskommissionen geschaffen, die zunächst Länderrevisionen vornahmen. Doch die „Restitutionskommission verfuhr dabei mehr den Gesetzen des Gerechtigkeitsgefühls, als des strengen Rechts entsprechend. Die Entscheidungen derselben waren nicht immer richtig, oft zu günstig, namentlich inbezug auf die Besitztitel." [116] „Das „Gerechtigkeitsgefühl" der Kommission bestand also darin, daß sie jedem das reduzierte Gut zusprach, der darauf einen Anspruch geltend machte — auch dann, wenn sein „Besitztitel" fehlte, oder wenn er nicht einwandfrei sein Recht nachzuweisen vermochte. Die Restitution der reduzierten Güter wurde so zu einer großen Landverschenkung des russischen Staates an die einheimischen Adligen — die Zahl der Russen als neue Grundbesitzer blieb sehr gering —, um sie so fester an den russischen Staat zu binden.

Diese so „großzügig" durchgeführte Restitution hatte zwei wichtige Folgen, die sich einmal auf das Verhältnis zu den Bauern, dann aber auch auf die weitgehende Beseitigung des Lehnswesens bezogen. Die schwedischen Bauernverordnungen aus den Jahren 1687/88 waren eine wesentliche Voraussetzung des Beschlusses zur Güterreduktion. Sie sollten verhindern, daß der dem Adel auferlegte Pachtzins auf die Bauern abgewälzt wurde. Nach der Beseitigung des Gesetzes über die Güterreduktion fielen auch diese schwedischen Bauernverordnungen dahin. Da sie in dem südlichen Estland teilweise beachtet worden waren, so bedeutete dies eine Verschlechterung der Lage der Bauernschaft nach der russischen Eroberung. Man kann sogar allgemein sagen, daß auch jetzt wieder die Lasten der Bauern erhöht wurden und

[115] Uluots, a. a. O., S. 73.

[116] Transehe-Roseneck, „Reform der bäuerlichen Agrarverhältnisse in Livland 1765—1804", Straßburg 1890, S. 9.

daß die Bauern den Krieg, der der russischen Besetzung vorausging, bezahlen mußten. Es gibt ein gewichtiges Dokument, das uns über die tatsächliche Lage der Bauern, nach dreissigjähriger russischer Oberherrschaft, genauen Aufschluß gibt. Wir meinen die „Deklaration" des Landrats Rosen, der im Jahre 1739 eine Anfrage des Reichsjustizkollegiums über die gutsherrschaftlich-bäuerlichen Verhältnisse erhielt. In seiner Antwort stellte er fest, daß die Bauern sich in „gänzlicher Leibeigenschaft" befinden. Der „Hauszucht" des Gutsherrn über den Bauer seien „keine eigentlichen Schranken gesetzt". Die Macht der Grundherren geht soweit, daß sie sich auch „über des Bauern Vermögen" erstreckte. Der Gutsherr konnte mit dem Vermögen des Bauern schalten und walten — „nach allem Gefallen". Nicht besser ist es mit den Abgaben und Diensten. Hier antwortet der Baron Rosen, daß „es allzeit in der Ritterschaft eigener Erkenntnis und Gutbefinden geblieben, wie hoch sie die Gerechtigkeit ihrer Erbbauern stellen und was sie von denselben zu fordern convenable erachten" würden.[117] So war die Lage der Bauern nach dreissigjähriger Herrschaft der Russen. Fünfundzwanzig Jahre später war es noch nicht besser. Zwischen der russischen und der deutschen herrschenden Schicht waren wegen der politischen Vorherrschaft eine Reihe von kleinen Konflikten entstanden, wobei das russische Kaisertum die Bauernfrage gegen die deutschen Adligen auszuspielen suchte. So kam es im Jahre 1765 zu Bemerkungen des Generalgouverneurs, Graf Browne, im livländischen Landtag, wobei er den Bauern sagte, sie wären „unsicher wie die Vöglein auf dem Dach". „Wenn der Herr bei dem Bauer etwas finde, was ihm gefällt, sei es ein Pferd, ein Stück Vieh, ein Vogel oder etwas anderes, so wird dies dem Bauer genommen, entweder für einen nach eigenem Ermessen bestimmten kleinen Preis oder vollkommen gratis."[118] Anschliessend an diese Ermahnungen des Vertreters der russischen Regierung kam es zu den „Positiven Verordnungen" und dem „Patent", die im Jahre 1765 geschaffen wurden. Doch wurden sie nicht durchgeführt, daher entstand für die Agrarverfassung keine wesentliche Aenderung. In Estland und auf der Insel Oesel wurden derartige Verordnungen noch nicht einmal veröffentlicht.[119] Aus all dem geht hervor, daß der Bauer kein Eigentum mehr an Grund und Boden hatte.

[117] Abgedruckt bei Merkel: „Die freien Letten und Esten 1820, S. 120. Diese „Deklaration" bezieht sich auf das damalige Livland, so daß die in ihr enthaltenen Angaben sich nur auf das heutige Südestland erstrecken. Die Verhältnisse in den übrigen Teilen Estlands können aber nicht wesentlich veschieden gewesen sein, denn nach einer eingehenden Beschreibung der Lage des Bauern unter der russischen Oberherrschaft faßt Gernet sein Urteil dahin zusammen: „Im 18. Jahrhundert herrschte in Estland Leibeigenschaft im vollen Sinne des Wortes. Der Bauer, Erbkerl, Erbmensch, genannt, war persönlich unfrei. Der Gutsherr konnte ihn verkaufen, vertauschen, verschenken" (S. 40).

[118] Abgedruckt bei Uluots, a. a. O., S. 119.

[119] Uluots, a. a. O., S. 15.

Was nützte ihm zum Beispiel die „Fähigkeit, beweglichen Besitz zu erwerben".[120] wenn ihm dieser von dem Gutsherrn jederzeit wieder fortgenommen werden konnte. Selbst Transehe-Roseneck, der den Adligen besonders gut gesinnt ist, muß zugeben: „Der Grund und Boden, auf dem der Bauer sitzt, gehört dem Gutsherrn; der Bauer hat nicht das geringste Recht darauf, die Bauernverordnung von 1765 hat hierin nichts geändert."[121]

War der Bauer „unsicher, wie ein Vöglein auf dem Dach", so hieß dies, daß die sich aus dem Lehnsrecht ergebenden Vorschriften zur Behandlung der Bauern jetzt nicht nur gelegentlich mißachtet, sondern völlig beseitigt waren. Aber auch gegenüber dem Lehnsherrn war das Lehnsrecht faktisch abgeschafft. Durch die Restitution wurde nicht etwa eine neue Kategorie von Lehnsherren geschaffen, sondern es wurde das Land vergeben, auch wenn kein alter oder neuer Besitztitel vorhanden war. Damit war faktisch das Lehnsrecht auch gegenüber dem Landesherrn aufgehoben. Dies zeigt sich am deutlichsten bei der Handänderung von Gütern, wo die früher bestehende Verpflichtung zur Einholung einer Bestätigung des Landesherrn ganz abgeschafft war. So klagt Transehe-Roseneck: „Diese Tatsache war, teils durch die nachlässige Behandlung der Rechtstitel durch die Restitutionskommission, teils durch andere Umstände in Vergessenheit geraten, so daß in Livland sämtliche Güter wie Allodial behandelt wurden."[122] Wir haben schon oben gezeigt, daß das Lehnsrecht von dem strengen Mannlehen sich zum Gnadenlehen und Lehen der gesamten Hand erweitert hat. Jetzt erleben wir seine völlige Beseitigung.

Dieser faktischen Beseitigung des Lehnsrecht, der Herausbildung des unbeschränkten Privateigentums des Gutsherrn am Hof- und Bauernland, folgte nach einiger Zeit die rechtliche Bestätigung. Seit längerer Zeit bestanden zwischen der russischen Krone und dem baltischen Adel Konflikte, die sich auf die durch den Staat einzuziehenden Steuern, sowie auf die Gültigkeit der Rechtstitel an den Rittergütern bezogen. Da sich der Adel der weiteren Ausdehnung des Steuersatzes durch eine Vergrösserung des Hakenmaßes widersetzten, kam es „zu einem langwierigen Prozeß, der zu Ungunsten der Ritterschaft entschieden wurde".[123] Um den Widerstand der Ritter zu brechen, kam es zu den „Positiven Verordnungen" von 1765, die aber auf dem Papier blieben. Zugleich aber wurden mehrere Untersuchungen über die Rechtstitel der Ritter an ihren Gütern durchgeführt, die für die Ritterschaft zu einem bedenklichen Ergebnis führten. Es „verbreitete sich immer mehr das Gerücht, daß eine neue Güterreduktion bevorstände".[124] Die Kaiserin Katharina gab im Jahre 1780 zu

[120] Transehe-Roseneck, a. a. O., S. 15.
[121] Transehe-Roseneck, a. a. O., S. 15.
[122] Transehe-Roseneck, a. a. O., S. 9
[123] Tobien: „Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert', 1899, Bd. 1., S. 68.
[124] Uluots, a. a. O., S. 128.

verstehen, daß sie die heutige Besitzverteilung unter die Ritter anerkennen würde, wenn die Ritterschaft ihrerseits das in Innerrußland übliche Verwaltungssystem, die Statthalter-Ordnung, anerkennen würde. Die Ritterschaft widersetzte sich anfangs und gab erst 1782 nach, als die erneute Güterreduktion unvermeidlich schien; sie „sprach aber die Hoffnung aus, daß der Güterbesitz in Eigentum umgewandelt würde".[125] Am 3. Mai 1783 kam ein Gesetz heraus, wonach alle Lehen in echte Allodialgüter umgewandelt wurden. Am gleichen Tag wurde auch die Statthalterschaft eingeführt und die im Innerrußland übliche Kopfsteuer auf die baltischen Lande übertragen. Unter Kaiser Paul wurde die Statthalterschaft am 28. November 1796 wieder aufgehoben und die alte ritterschaftliche Selbstverwaltung wieder eingeführt. Dagegen blieben das geschaffene Grundeigentum und die Kopfsteuer bestehen.

Diese gleichzeitige Einführung von privatem Grundeigentum und der Kopfsteuer ist nicht verwunderlich, da zwischen beiden eine enge Beziehung besteht. Bis dahin bestand der steuerrechtliche Grundsatz: Das Hofland ist steuerfrei, das Bauernland ist steuerpflichtig. Da aber in den letzten Jahrzehnten ein großer Teil des Bauernlandes zum tatsächlichen Privatbesitz des Gutsbesitzers geworden war, so wäre mit dem Uebergang vom Lehnsgut zum Allodialbesitz ein Teil des bisherigen Bauernlandes den Rittern zugefallen und damit aus der Steuerpflicht gefallen. Um die daraus entstehenden Schwierigkeiten zu vermeiden, wurde eine Kopfsteuer eingeführt, wonach für jeden männlichen Bauern eine jährliche Steuer von 72 Kopeken zu entrichten war.[126] Die Schaffung des privaten Großgrundbesitzes auf der einen, die Einführung der Kopfsteuer auf der andern Seite, macht so dem Lehnswesen ein Ende. An Stelle der lehnsrechtlichen Gutsherrschaft tritt immer mehr die auf völliger Leibeigenschaft beruhende Gutsherrschaft.

Entwicklung und Ende der Gutsherrschaft

IV. KAPITEL.

Die kapitalistische Gutsherrschaft unterscheidet sich von der lehensherrschaftlichen Gutsherrschaft in mancher Beziehung. Beseitigt wird das Lehnsrecht an Grund und Boden. Demgegenüber entsteht ein freies Privateigentum am Großgrundbesitz. In dem vorstehenden Kapitel wurde beschrieben, wie sich dieser Prozeß in den baltischen Landen vollzog.

Als weitere Merkmale der kapitalistischen Gutsherrschaft sind folgende Tatbestände zu nennen. Erstens die Beseitigung des

[125] Uluots, a. a. O., S. 129.
[126] Vgl. Tobien, a. a. O., S. 77.

Wakengeldes, das früher auch Zins hieß, und ihre Ersetzung durch eine Kopfsteuer auf die Bauern. Mit der Aenderung des Steuersystems konnte die russische Krone ihre Einnahmen von den Bauern erheben, ohne noch an dem Verhältnis des Gutsherrn zu seinen Bauern interessiert zu sein. Die vorherige Besteuerung des Bauernlandes nach dem Hakenmaß schuf ein landesherrliches Interesse an der Größe des Bauernlandes, woraus sich der Gegensatz der russischen Krone zu dem baltischen Adel entwickeln mußte, dessen Bestreben es war, das Hofland auf Kosten des Bauernlandes zu vermehren. Die Kopfsteuer hat diese Konfliktsquelle zwischen den beiden herrschenden Mächten beseitigt.

Um das Ende des 18. Jahrhunderts vollzieht sich allmählich der Uebergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft, wobei allerdings einschränkend zu bemerken ist, daß die Lasten des Bauern auch noch weiterhin zum größeren Teil in der Form von Naturalien geleistet werden mußten. Wie es überhaupt das Kennzeichen dieser Periode ist, daß noch zwei lehnsrechtliche Elemente, in eigenartiger Mischung mit den Faktoren der kapitalistischen Gutsherrschaft, weiter fortbestehen. Wir meinen die Abgaben und die frohnherrschaftliche Arbeitsverfassung. Zwei Momente, die sich erst im Laufe des 19. Jahrhunderts aufheben ließen.

Mit der Entstehung der Geldwirtschaft begann auch die Produktion der Gutsbetriebe für den Markt sich immer mehr auszubreiten. Schon am Ende der Ordensherrschaft gab es einen ausgedehnten Handel mit Getreide und anderen landwirtschaftlichen Produkten, die in der Regel mit Geld bezahlt wurden. Doch konnten diese Produkte auch Abgaben der Bauern sein, sie brauchten nicht auf dem eigenen Gutsbetrieb entstanden zu sein. Dies aber änderte sich in dem Maße, als man auf dem Gutsbetrieb zur Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte überging und nicht mehr nur die von den Bauern erzeugten Güter verkaufte, mit dem gewonnenen Gelde Kriege führte oder es auf lustigen Reisen verschleuderte. Ein Teil der von den Leistungen der Bauern gewonnenen Mittel wurden nun zur Errichtung von Branntweinbrennereien auf den Gutsbetrieben verwandt. Sie wurden zur rentablen Einnahmequelle für die Ritter, da der Branntwein nicht nur für die russischen Städte, sondern auch für die eigene einheimische Bevölkerung erzeugt wurde. Der Genuß von Branntwein verbreitete sich allgemein, was auf die soziale und moralische Lage der Bauernschaft verheerend einwirkte. Selbst Transehe-Roseneck schildert die Wirkung des Branntweins in düsteren Farben:

„Der größte Feind des materiellen Wohlstandes des Bauern war, neben seinem Leichtsinn und dem für ihn verderblichen Wirtschaftssystem der Frone, der Branntwein, dessen Genuß er mit Leidenschaft frönte. Kinder von der Mutterbrust fort, junge Mädchen und Burschen auch Frauen und Greise: Alles huldigte dieser Leidenschaft. Die Maßregeln, welche die Regierung und Ritterschaft ergriffen, um den Wirkungen des Leichtsinns und

der Trunkenheit der Bauern entgegenzuwirken, konnten, da sie nicht Hand an das Grundübel sebst legten, nur Palliativmittel sein." [127]

Das „Grundübel" war die Erzeugung von Branntwein auf den Rittergütern. Es ist klar, daß weder die Ritterschaft noch die Krone bereit waren, dieses für sie so einträgliche „Grundübel" zu beseitigen, auch wenn es die bäuerliche Bevölkerung ruinierte.

Branntwein und die neue Kopfsteuer führten zu einer steigenden Belastung der Bauernschaft. Die Kopfsteuer mußte durch den Erbherrn beim Bauern beigetrieben und pünktlich entrichtet werden. Konnte ein Bauer nicht zahlen, so mußte der Erbherr den Betrag vorstrecken, wofür er eine Entschädigung an Arbeit und Zins fordern konnte. Wie die Protokolle der Revisionsbeamten berichten (1784) wurde diese Entschädigung von den Gutsherren benutzt, um die bäuerlichen Lasten erneut zu steigern. Zunehmende Belastung und Kopfsteuern sind auch die Ursachen für die Aufstände der Bauern in den Jahren 1777 und 1784, die aber grausam unterdrückt wurden, ohne daß sich die Lage der Bauern im geringsten besserte. Im Gegenteil: Die zunehmende Belastung der Bauern führte zu steigendem Verlust an Bauernland. Aus den Hakenbauern wurden sogenannte Viertelhäkner, die „für das Ende des 18. Jahrhunderts als Typus gelten können, sie kommen am häufigsten vor." [128] In den estnischen Kreisen kannte man fast nur noch Viertelhäkner, während in Lettland es noch mehr Halbhäkner gab.

Was für Lasten mußte ein solcher Viertelhäkner leisten? Durchschnittlich bestand der Hof des Viertelhäkners aus acht Personen. Merkel stellt für diese Bauernhöfe fest, daß sie in gewöhnlichen Jahren 12 Lof Getreide mehr an Abgaben und Frohnen leisten mußten, als ihr Einkommen beträgt. Die Verschuldung wurde also immer größer. Zu einer ähnlichen Berechnung kommt Jannaus, der gleich Merkel ein Schriftsteller jener Zeit ist und sich leidenschaftlich für die unterdrückten Bauern einsetzt. Anders sehen die Berechnungen der Gutsherren aus. So hat A. v. Böttinger, der Kreismarschall für Wenden, berechnet, daß der Viertelhäkner jährlich 19 Thaler und 8 Groschen an Abgaben und Diensten insgesamt zu leisten habe. [129] Da es aber keine zuverlässigen Angaben über die tatsächlichen Einnahmen des Viertelhäkners gibt, so erlaubten uns die Angaben des Kreismarschalls nicht, den Teil genau zu bestimmen, der dem Viertelhäkner für seinen eigenen Lebensunterhalt verbleibt. Man muß annehmen, daß er nicht mehr als die allerwichtigsten täglichen Nahrungsmittel gewinnen konnte. Gegen die Leibeigenschaft des eingeborenen Bauern wurde von verschiedener Seite gekämpft. Seit Beginn der russischen Herrschaft kam sie immer wieder zur Behandlung. Für die Aufhebung der Leibeigen-

[127] Transehe-Roseneck, a. a. O., S. 21.
[128] Transehe, a. a. O., S. 13.
[129] Vgl. Transehe, a. a. O., S. 18 ff.

schaft waren die unterdrückten Esten und einige wenige Vertreter des deutschen Bürgertums, die — wie Merkel — mit dem Volke verbunden waren. Auch eine Gruppe der Adelspartei war für eine Milderung der Leibeigenschaft, wobei sie entweder liberalen Ideen huldigte oder aus taktischen Gründen für eine bessere Behandlung der Bauern eintraten. Doch von der Mehrheit des Adels sagt Agthe, „daß das erste fortschrittliche Streben auf Seiten des Adels nicht freiwillig aufgetreten ist, sondern aus Furcht vor durchgreifenden Maßnahmen der Regierung entstand".[130] Die russische Krone hat wiederholt die Frage der Leibeigenschaft benutzt als Druckmittel gegenüber dem deutschbaltischen Adel, wobei fast alle Monarchen an der Aufhebung der Leibeigenschaft entweder nicht interessiert waren, oder sich durch eine freiheitliche Geste in den unterworfenen Ländern, aber nicht im eigenen Lande, populär machen wollten. So war es auch am Ende des 18. Jahrhunderts, wo die russische Krone das Gesuch der estländischen Ritterschaft um die Gewährung eines Darlehens zu einem Angriff auf die Leibeigenschaft benutzte. Die russische Krone forderte, daß man den Bauern wieder einige Rechte einräume, ihnen die Bildung von privatem Vermögen erlaube, die Hauszucht mildere und die Abgaben und Dienstleistungen beschränke. Unter diesem Druck kam es zur Ausarbeitung eines Bauernregulativs, die gleichzeitig mit den neuen Statuten für eine adlige Kreditanstalt behandelt wurde. Beide Entwürfe erhielten in den 90er Jahren die kaiserliche Bestätigung. Der Kreditanstalt wurde ein Darlehen gewährt. Doch „das estländische Regulativ von 1802 war hinsichtlich des Bauernschutzes verhältnismäßig sehr zurückhaltend."[131] Es wurden nur einige Auswüchse der Gewalt des Gutsbesitzers gemildert.

Kurze Zeit später vollzog sich der gleiche Vorgang auch in Livland, wo unter dem gleichen Druck der eigenen Verschuldung und der Zentralregierung ein livländisches Bauerngesetz 1804 geschaffen wurde, sowie eine livländische adlige Kreditanstalt, die auch mit einem Darlehen der russischen Regierung ihre Tätigkeit aufnahm.[132] Insgesamt bestand die Schuldenlast des livländischen Adels um die Jahrhundertwende aus elf Millionen Rubel.[133] Das livländische Bauerngesetz geht in manchen Fragen weiter, als das estländische Bauernregulativ. In Livland werden die den Bauern betreffenden Veräusserungen an seine Zustimmung gebunden. Es wird den Bauern ein Eigentumsrecht an Grund und Boden, wie auch an Mobilien zugesprochen, ihm ein Nutzungsrecht am gutsherrlichen Wald zugesichert und die Einziehung von Bauerngesinden auf bestimmte Fälle beschränkt. Für die Leistungen werden Höchstgrenzen festgesetzt, die nicht überschritten werden dürfen. Das estländische Bauernregulativ sieht

[130] Agthe, a. a. O., S. 53 und Uluots, a .a. O., S. 131.
[131] Uluots, a. a. O., S. 131.
[132] Vgl. Uluots, a. a. O., S. 132.
[133] Transehe, a. a. O., S. 43.

zwar auch eine Begrenzung der zu leistenden Fronleistungen vor, doch bleibt es sonst auf dem Grundsatz der Leibeigenschaft bestehen.[134] Diese Unterschiede zwischen den beiden Bauernverordnungen fielen in Petersburg auf und wurden zum Anlaß für einen neuen Druck auf Estland genommen. Dies wurde deutlich, als 1805 in Estland wieder starke Aufstände ausbrachen, die von den Russen brutal unterdrückt wurden, aber zugleich auch die Debatte über die Bauernverordnungen wieder in Gang brachten.

Die Verhandlungen, die die „Aufhebung der Leibeigenschaft" einleiteten, sind bezeichnend. Am 22. Juli 1809 erfolgte eine kaiserliche Botschaft an den Minister des Innern, in der dieser angewiesen wurde, eine Kommission zur Untersuchung und Revision des estländischen Bauernregulativs einzusetzen.[135] Diese Kommission arbeitete „Grundzüge" für die Revision des Bauernregulativs aus, die von den Vertretern der estländischen Ritterschaft in der Kommision abgelehnt wurden. Sie fanden aber doch die kaiserliche Bestätigung; den estländischen Rittern gelang es nur, ihren Vorschlag zu verwirklichen, wonach die Grundzüge einem außerordentlichen Landtag in Estland zur Behandlung vorgelegt werden sollten. Die Grundzüge selbst lehnten sich an die livländische Bauernverordnung an, legten vor allem großen Wert auf eine Normierung der bäuerlichen Leistungen und versuchten die Rentabilität eines jeden bäuerlichen Grundstücks festzustellen. Dies war nur durch große Vermessungen und Bonitierungen möglich, eine Arbeit, die von Lokalkommissionen geleistet, zur Anstellung von Landmessern führen mußte. Alles dies war in Livland schon praktiziert worden und hatte der Ritterschaft jährlich 26,000 Rubel an Kosten verursacht. „Im Jahre 1818 wurde die bisherige Katastrierungsarbeit auf 3 Millionen geschätzt."[136] Da die Ritterschaft sich in einer wirtschaftlichen Krise befand, die noch durch Verschuldung verschärft wurde, so wandte sie sich gegen diese Grundzüge, die nicht nur den Bauern wieder Rechte am Vermögen, sowie eine Einschränkung der Fronleistungen und der „Hauszucht" brachten, sondern auch hohe Geldleistungen von der Ritterschaft forderten.

Am 21. Februar 1810 wurde der außerordentliche Landtag einberufen. Er setzte eine Kommission ein, die den Inhalt der „Grundzüge" prüfen sollte. Man einigte sich auf eine Ablehnung der kaiserlichen „Grundzüge" und versuchte, durch einen Gesandten den inzwischen erfolgten Ministerwechsel zu einer Umstimmung des Kaisers zu benutzen. Doch die von dem Gesandten überreichte Immediateingabe, die um die Aufrechterhaltung der bisherigen Agrarverfassung bat, wurde schroff abgelehnt. Dem im Juni erneut zusammentretenden Landtag gab der kaiserliche

[134] Vgl. Gernet v. A., „Die Aufhebung der Leibeigenschaft in Estland", Reval 1896, S. 10.

[135] Vgl. Gernet, a. a. O., S. 15.

[136] Gernet, a. a. O., S. 17.

Zivilgouverneur die strenge Anweisung, bis zum 1. Juli dem Petersburger Komitee ohne alle Ausreden ein Projekt zu einem neuen Regulativ vorzulegen. Diesem Druck gab der Landtag nach, ließ durch einen eigenen Ausschuß sogenannte „Ergänzungen" zur Bauernverordnung ausarbeiten, die zwar auf die „Grundzüge" eingingen, sich aber in allen entstehenden Fragen gegen den kaiserlichen Willen aussprachen.[137] Diese „Ergänzungen" wurden in Petersburg vorgelegt und der Delegation mit auf den Weg gegeben: Man möge für die Annahme der Ergänzungen eintreten, und wenn neue „Opfer" gefordert würden, eine Ermäßigung der bäuerlichen Kornabgabe anbieten, was eine Reduktion von 12,000 Tonnen Roggen und gleichviel Gerste und Hafer bedeutete, die zusammen einen Wert von 228,000 Rubel jährlich ausmachten.[138] Doch auch dieser Versuch, sich durch eine Kürzung der bäuerlichen Abgaben die unbeschränkte Herrschaft über die Bauernschaft zu erhalten, mißlang. Das Petersburger Komitee wurde angewiesen, von sich aus ein „Regulativ" auszuarbeiten. Jetzt erkannte die Ritterschaft, daß eine entscheidende Aenderung der Agrarverfassung nicht mehr zu umgehen war und unternahm einen geschickten Schachzug, der auch voll gelang. Man erklärte sich bereit, für die „Aufhebung der Leibeigenschaft" einzutreten, was die freudige Zustimmung des Kaisers fand. „Der 24. Februar 1811 ist eine der wichtigsten Epochen in der neueren Geschichte Estlands. An diesem Tage beschloß die estländische Ritterschaft, ihrem bisher geübten Rechte an der Person ihres Bauern zu entsagen. Damit war die Leibeigenschaft aufgehoben."[139]

Dagegen wurde durch diesen Beschluß dem Bauern jedes Eigentum an Grund und Boden genommen. Das ganze Land wurde jetzt Privateigentum der Ritterschaft. „Ohne jegliches Bedenken räumte die Staatsregierung den Gutsherren als Aequivalent für die Aufhebung der Erbuntertänigkeit das unbeschränkte Eigentum am gesamten Bauernlande ein.[140] Diese über das livländische Bauerngesetz 1819 gesprochenen Worte gelten auch für den Beschluß der estländischen Ritterschaft von 1811. Gesetzlich wurde nun das freie Vertragsverhältnis zwischen Gutsherr und Bauer eingeführt. Zugleich aber wurde die Schollenpflichtigkeit des Bauern aufrecht erhalten. Es bleibt der estländische Bauer „in Gemäßheit des Landtagsbeschlusses vom 24. Februar 1811 bis zu dem Zeitpunkt, wo die ländliche bäuerliche Bevölkerung männlichen Geschlechts die Zahl 140,000 erreicht hat, landpflichtig, das heißt er darf das Gouvernement nicht verlassen und kann innerhalb der Grenzen desselben nur solche Kontrakte abschliessen, die ihn dem Ackerbau und den landwirtschaftlichen Gewerben nicht entziehen, auch darf er sich nicht

[137] Vgl. Gernet, a. a. O., S. 20.
[138] Vgl. Gernet, a. a. O., S .21.
[139] Gernet, a. a. O., S. 3.
[140] Tobien, „Das Bauerngut in Livland", in Zeitschrift des deutschen Landwirtschaftsrates, 1918, S. 199.

in den Städten des Gouvernements niederlassen".[141] Hatte das Gesetz von 1783 den Gutsherren ihr Hofland als Privateigentum zugesprochen, so wurde durch den Beschluß von 1811 nun auch noch das Bauernland in die Hand der Gutsherren überführt. Damit war ein wesentliches Merkmal der kapitalistischen Gutsherrschaft erfüllt: Jedes Recht der Bauern gegenüber den Gutsherren, sowie an Grund und Boden war nun erloschen. Der Gutsherr konnte entweder den Bauern jederzeit davontreiben, oder aber seine Arbeitskraft schrankenlos ausbeuten, da ja keine Freizügigkeit bestand und der Bauer noch immer an die ihm nicht mehr gehörende Scholle gebunden war.

Das im Jahre 1816 erlassene Bauerngesetz, das als Ausführungsbestimmung des Beschlusses von 1811 gelten sollte, brachte in Wirklichkeit wesentliche Einschränkungen. So wurde nur den Neugeborenen die „Freiheit" gewährt. Bei allen anderen sollte die Freiheit erst abgestuft im Laufe von 14 Jahren erreichbar sein. Doch das unbeschränkte Recht der Gutsbesitzer am Bauernland blieb bestehen. Die Schollenpflichtigkeit der Bauern gegenüber dem einzelnen Gutsherrn wurde aufgehoben, dafür auf alle Gutsherren eines Gouvernements erweitert. Ein Bauer konnte nur dann dieses Gebiet verlassen, wenn die Zahl der männlichen Einwohner über 140,000 gestiegen war, und wenn er die Zustimmung des Gouverneurs und des Ritterschaftshauptmanns fand. Auch die Erbuntertänigkeit des Bauern und die Gerichtsbarkeit des Gutsherrn wurden formell aufgehoben, in Wirklichkeit aber nur in eine neue Form gebracht. Die durch den Zusammenschluß der Bauern geschaffene Gutsgemeinde mußte jetzt eine Reihe von öffentlichen Funktionen des Gutsherrn übernehmen. „Doch verblieb die polizeiliche Obergewalt über die Gemeinde dem Gutsherrn — in Livland als allgemeine Regel und in Estland in einem im Gesetz genauer bezeichneten Umfang."[142] Die Gemeinde verblieb also unter der Vormundschaft des Gutsherrn, der kraft seiner wirtschaftlichen Ueberlegenheit auch jetzt noch seine Macht unbeschränkt ausüben konnte. Das gilt auch für den Abschluß der neuen Pacht- und Dienstverträge der Bauern mit dem Gutsherrn: Er konnte ihnen seine Bedingungen diktieren, da sie weder einen gesetzlichen noch einen tatsächlichen Schutz vor den Gutsherren finden konnten. Grund und Boden befanden sich nun völlig in der Hand der Gutsherren, die faktisch ein Monopol besassen. Durch ihren Zusammenschluß in der Adelskammer waren sie streng organisiert. Sie konnten die Pacht- und Dienstbedingungen gemeinsam vorschreiben und jeden sich wehrenden Ritter durch Entzug der „Adelsmatrikel" unschädlich machen. Der livländische Adlige Samson sagt über dieses Gesetz und seine Auswirkungen:

„Die Ritterschaft hatte die Bauernbefreiung nicht als einen Akt der Großmut geübt, sondern nur ein gutes Geschäft gemacht,

[141] Gernet, a. a. O., S. 32.
[142] Uluots, a. a. O., S. 138.

indem sie alle überkommenen Fesseln abstreifte und der Gutsherrlichkeit Rechte in einem Umfange vindizierte, wie sie sich in dem Zustande unabhängigster Aristokratie wirklich kaum denken lassen konnten." [143]

Eine weitere Aenderung erfuhr die Fronverfassung durch den Uebergang, der sich auf einen längeren Zeitraum erstreckte, vom Fröner zum Zeitpächter einerseits und zum Landarbeiter andererseits. Die Bildung der Landarbeiter als einer eigenen, großen Bevölkerungsschicht, hat zwei Ursachen. Die eine liegt in dem Anwachsen der Bevölkerung, die nicht mehr auf den bisherigen Gehöften ein Unterkommen finden konnte. Dazu kommt die Einziehung des Bauernlandes durch die Gutsherren. Diese gingen mit der Einführung von Kartoffel- und Kleebau dazu über, das bisherige Bauernland dem Hofland einzugliedern, wodurch die darauf ansäßigen Gesindewirte mit ihren Angehörigen Knechte wurden. Ganz besonders wurden die sogenannten Badstüber von diesem Schicksal betroffen. Die Kleinwirtschaften der Badstüber hinderten vor allem die Arrondierung der Gehöfte und damit die Schaffung eines einheitlichen Gutsfeldes. Nach den Angaben des Gouverneurs Fürst Schachowski wurden in Estland die Badstüber von den Gutsherren gezwungen, ihre Wohnstätten massenweise zu zerstören und das Land zu verlassen. [144] Das livländische Agrargesetz von 1860 erklärte sogar ausdrücklich, daß man „die Badstüber nicht dulden" dürfe. Es wurden im Gesetz eine Anzahl von Mitteln vorgeschrieben, wie man sie beseitigen könne, worunter als letztes Mittel auch nicht die Gewalt fehlt.

Lostreiber, Badstüber und die jüngeren Söhne und Töchter der Gesindewirte bildeten die neue Schicht der proletarisierten Landarbeiter. Sie befanden sich in einer bedauerlichen Lage. Die meisten von ihnen mußten auf den Gutsländereien als Knechte oder Taglöhner arbeiten. Ihre Arbeitsbedingungen näherten sich jenen der Sklaven, da sie unter einer strengen Aufsicht standen; es wurde sogar ein besonderes Antreibersystem verwandt. „Um die Arbeit zu beschleunigen, ließen die Gutsbesitzer ihr ganzes Gebiet, alt und jung, austreiben und stellten besondere Sackpfeifer an, die den Arbeitstakt der Bauern zu regeln hatten." [145] Bis etwa zum Jahre 1860 waren diese Gutsarbeiter im wesentlichen Fronknechte und Fronmägde, die von den Bauernwirten angestellt waren, um deren Frondienste bei dem Gutsherrn abzuarbeiten, und die in der übrigen Zeit auf dem Bauerngehöft beschäftigt wurden. Sie erhielten ihren kleinen Lohn und Lebensunterhalt von dem Bauernwirte, der selbst unter den Abgaben und Fronen leiden mußte. Die reinen Gutsarbeiter dagegen erhielten „kleine Stücke Landes als Gehaltsland, für auf dem Gut zu leistende Arbeit". [146] Die eigentliche Landarbeiterschaft entstand erst nach 1860, nachdem die Fronen allmählich abgebaut wurden, als aus den Fron-

[143] Vgl. auch Uluots, a. a. O., S. 137 ff.
[144] Vgl. Uluots, a. a. O., S. 159.
[145] Agthe, a. a. O., S. 121.
[146] Uluots, a .a. O., S. 159.

knechten ein mit Geldlohn oder Naturalien schlecht entschädigter Landarbeiter wurde.

Durch das Bauernlegen wurde das Gutsland in Livland um „60 bis 180 Prozent seines früheren Bestandes vermehrt".[147] Der dadurch erzeugte Bedarf an Arbeitskräften wurde von den aus Lostreibern und Badstübern geschaffenen Fronknechten und Fronmägden befriedigt. Doch diese Fronverfassung hinderte die Wirtschaftlichkeit des Gutsbetriebes, da eine sehr lange Arbeitszeit bestand, die Arbeitsintensität aber zu wünschen übrig ließ; gleichzeitig wurde durch sie die Beschäftigung aller Landlosen verhindert. So kam es, daß in den Jahren 1860—70 ein Ueberschuß an Arbeitskräften bestand, der von verschiedenen Sachverständigen von 130,000 bis 200,000 geschätzt wurde.[148] Diese unbeschäftigte Masse litt große Not, was wiederholt zu bedeutenden politischen Unruhen führte. Die Aufrechterhaltung der bisherigen Fronverfassung war damit zu einer Last für die Gutsherren geworden, da sie weder den Ertrag der Güter bis zum Höchstpunkt ermöglichte, noch die politische Beherrschung der Massen garantierte. Hat es doch die russische Krone wiederholt versucht, die Bauernunruhen zu Aktionen gegen den deutschen Adel auszuspielen, was ihr zuweilen voll gelang. Besonders bedenklich wirkte die Abgabe von Land an Eingeborene aus dem staatlichen Domänenbesitz, wenn diese Bauern zur griechich-katholischen Kirche übertraten. Ein Versuch, der für eine gewisse Zeit dem deutsch-baltischen Adel gefährlich wurde, und der diesen veranlaßte, einer neuen Agrarreform zuzustimmen. Es sind dies die Bauerngesetze von 1849—65, deren Ziel die Schaffung einer kleinen Schicht von Mittelbauern und von Zeitpächtern war.

Zwar war der Zeitpächter schon nach den Bauerngesetzen von 1816/19 entstanden, doch handelte es sich hier nicht um eine eigentliche Pacht, sondern nur um eine neue Fixierung der Abgaben, die um die Mitte des Jahrhunderts immer mehr in Geldform entrichtet wurden, — Pachtzins genannt. Da aber die neuen Pächter weiter zur Leistung von Fronarbeit verpflichtet waren, so hatte man dem bisher leibeigenen Bauern mit der Bezeichnung „Pächter" nur einen anderen Namen gegeben, seine ökonomische und soziale Stellung aber nicht geändert. Im Gegenteil, die geforderten Leistungen wurden noch bedeutend vermehrt. Zur Steigerung der Fronarbeit wurden die Lostreiber zu „Fronhöfen" zusammengefaßt und auch ihnen die Pflicht zur Fronarbeit auferlegt. Außerdem wurde die „Rechenwirtschaft" eingeführt, wo jedem Fronarbeiter ein Stück Land zur eigenen Bearbeitung übergeben wurde. Hierfür war er dem Gutsherrn verantwortlich, dem die Früchte zukamen. Es wurde zugleich die „Hauszucht" auch während der Fronarbeit ausgeübt, was ein schlimmes „Aussaugungssystem" erzeugte.[149]

---

[147] Agthe, a. a. O., S. 124.
[148] Vgl. Agthe, a. a. O., S. 122.
[149] Vgl. Tobien, „Agrargesetzgebung Livlands", 1. Bd. S. 417 ff.

In den Bauerngesetzen von 1849—65 wurde nun eine Aenderung der Arbeitsverfassung verwirklicht. Die Verpachtung des Landes wurde jetzt nicht mehr an die Leistung von Fronarbeit geknüpft. Außerdem setzte sich überall die Zahlung des Pacht Zinses in Geld durch, der völlig willkürlich von dem Gutsherrn bestimmt wurde und sehr hoch war. Die Zeit der Pacht betrug in Estland allgemein sechs Jahre und in Livland drei Jahre. Der Ablauf der Frist wurde in der Regel zur Steigerung des Pachtzinses benutzt, auch war die Dauer von drei Jahren viel zu gering, um eine wirtschaftliche Bearbeitung des Bodens durch den Pächter zu ermöglichen. Diese Zeitpächter waren jedoch nur lebensfähig, weil man durch Gesetz von 1849 bestimmte, daß den Bauern ein Teil des dem Gutsbetrrieb angegliederten Bauernlandes wieder zurückgegeben werden sollte. Dabei wurde bestimmt, daß eine „Quote" an Bauernland in der Hand des Gutsherrn verbleiben zum Hofland zugelassen sei. Es wurde berechnet, daß ungefähr ein Fünftel des Bauernlandes auf die Quote entfiel und somit im Eigentum des Gutsherrn verblieb.[150] Dieses neue Bauernland wurde durch einen roten Strich vom Hofsland getrennt und den Zeitpächtern verpachtet.[151] Dieser Trennung von Hof- und Bauernland ging noch eine Flurbereinigung voraus, wodurch die Wirtschaftlichkeit des Hoflandes, teilweise auch des Bauernlandes, bedeutend gesteigert wurde. Da aber das Bauernland noch Eigentum des Gutsherrn blieb, so war durch die Ansiedlung der Zeitpächter noch immer kein freier Bauernstamm geschaffen. Um dies zu ermöglichen, wurde durch Gesetz die Möglichkeit zum Kauf von Bauernland beschlossen. Da die Bauern zum Kauf von Land nicht aus eigener Kraft fähig waren, wurde eine Kreditorganisation geschaffen, die zur Ausbildung eines bäuerlichen Hypothekarwesens führte.

„Im allgemeinen hat sich der Verkauf von Bauernhöfen so abgespielt, daß vom Kaufpreis etwa 10 Prozent durch die erste Bezahlung des bäuerlichen Käufers, etwa 40 Prozent durch die Anleihe bei Güterkreditsozietät und etwa 50 Prozent durch Hypotheken zum Besten des gutsherrlichen Verkäufers gedeckt" wurden.[152]

Der Kaufpreis für das Land war außerordentlich hoch: Er ist von 68 Rubel pro Hektar Kulturland in den 70er Jahren auf 120 in den 80er Jahren gestiegen, womit auch der Verkauf von Bauernland sein Ende in diesem Jahrhundert fand.

Mit diesem Gesetz sollte eine Bauernschaft „im Interesse des Staates und der Ritterschaft" geschaffen werden.[153] Sie rekrutierte sich vor allem aus den Zeitpächtern, doch war infolge des hohen Kaufpreises und ihrer Belastung durch den Zins für den geliehenen Kredit ihre Lage nicht wesentlich besser geworden.

[150] Agthe, a. a. O., S. 117.
[151] Tobien, Bauerngut . . . ., a. a. O., S. 200.
[152] Tobien, Bauerngut . . . ., a. a. O., S. 205.
[153] Uluots, a. a. O., S. 160.

Trotzdem wurden sie die ersten Vorboten eines bürgerlichen selbständigen Bauernstandes. Wie aber hat sich der Bodenkauf und die Zeitpacht ausgewirkt? Wieviel Land wurde als Bauernland abgesondert und an die Bauern verkauft?

Nach einer Statistik von 1900[154] gab es damals 3,983,766 Hektar kulturfähiges Land. Davon entfielen 60 Prozent auf Hof- und Quotenland, während 40 Prozent sogenanntes Bauernland war. Es standen also rund 40 Prozent des Landes unter bäuerlicher Nutznießung — entweder durch Pacht oder durch Kauf. Wie groß dabei das Pachtland, wie groß der Anteil des im Eigentum des Bauern sich befindenden Landes am gesamten Bauernland war, kann man nicht genau ermitteln. Es lassen sich nur ungefähre Schätzungen anstellen, die an der gleichen Stelle zu finden sind. Danach sind nur drei Prozent des Hoflandes an die Bauern verkauft, die andern 97 sind in der Hand der Gutsherren verblieben. Anders ist es bei dem Bauernland, wo 71 Prozent im Eigentum des Bauern sich befinden, während nur 29 Prozent an Pächter abgegeben sind. Umgekehrt ist es bei dem Quotenland, wo 74 Prozent noch Eigentum des Gutsherrn sind, während 26 Prozent den Bauern gehören. Wir können also sagen: Von 3,98 Millionen Hektar befinden sich 2,72 Millionen Hektar im Eigentum der Ritterschaft und 1,36 Millionen im Eigentum der Bauernschaft.

Mit dieser Verteilung von Grund und Boden hat die Entwicklung des Großbetriebes ihren Abschluß gefunden. In der Hand der nationalfremden Herrscherschicht befinden sich etwa zwei Drittel des Bodens, während sich die große Masse der eingeborenen Bevölkerung mit einem Drittel begnügen muß.

In dieser Güterverteilung liegen auch die ökonomischen Ursachen zur Agrarrevolution des beginnenden Jahrhunderts: mit deren Sieg eine neue Etappe in der Agrargeschichte Estlands begann, die man die bäuerliche Agrarverfassung nennen kann.

[154] Vgl. Agthe, a. a. O., S. 125 ff.

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Kapitel: **Wesen der Agrarverfassung** 5

1. Begriff und Bedeutung der Agrarverfassung.
2. Die markgenossenschaftlich organisierte Dorfwirtschaft vor der Unterwerfung Estlands.

2. Kapitel: **Die gutsherrschaftliche Agrarverfassung** 11

1. Die Unterwerfung der Esten.
2. Das Vorstadium der Gutsherrschaft bis 1343.
3. Die Vollendung der Gutsherrschaft bis 1560.

3. Kapitel: **Die Gutsherrschaft im Wechsel der politischen Gewalten** 34

1. Die 25-jährige Kriegsperiode.
2. Südestland in der Polenzeit.
3. Die Insel Oesel und Dago unter dänischer Herrschaft.
4. Die Schwedenzeit.
5. Die schwedische Güterreduktion.
6. Die Eroberung Estlands durch die Russen.

4. Kapitel: **Entwicklung und Ende der Gutsherrschaft** 41

1. Die Einführung der Marktwirtschaft.
2. Der gewerbliche Betrieb auf den Gütern.
3. Die Entstehung des privaten Großgrundbesitzes.
4. Die Aufhebung der Leibeigenschaft.
5. Das Bauernland als Eigentum der Gutsherren.
6. Die Auflösung der Gutsherrschaft.

Literaturverzeichnis

Arbusow, L. sen.	Grundriß der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands, Riga 1918.
Arbusow, L. jun.	Die Einführung der Reformation in Liv-, Est- und Kurland, Leipzig 1921.
Arbusow, L. „	Walter v. Plettenberg und der Untergang des deutschen Ordens in Preußen. Eine Studie aus der Reformationszeit in Livland. Hist. Ztg. 135, Heft 131.
Agthe, A.	Ursprung und Lage der Landarbeiter in Livland, Tübingen 1909.
Baltenius, Robert	Die Balten in der Geschichte Estlands, Berlin 1922.
Below, G. v.	Territorium und Staat, Berlin 1923.
Below, G. v.	Probleme der Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1920.
Bruiningk, H.	Livländische Güterkunde, Riga 1908.
Bunge, G. v.	Das Herzogtum Estland unter den Königen von Dänemark, Gotha 1877.
Engelhardt, A. v.	Die deutschen Ostseeprovinzen, 1916, München.
Engelhardt, H. v.	Beitrag zur Entstehung der Gutsherrschaft in Livland während der Ordenszeit, Leipzig 1897.
Fuchs, C. J.	Der Bauer im Handwörterbuch der Volkswirtschaft, 1. Bd., 2. Aufl.
Fuchs, C. J.	Zur Geschichte der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Mark Brandenburg i. Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, 12. Bd., Weimar 1891.
Gernet, A. v.	Die Aufhebung der Leibeigenschaft in Estland, Reval 1869, I. und II. Bd.
Gernet, A. v.	Geschichte und System des bäuerlichen Agrarrechts in Estland, Reval 1901.
Hausmann, R.	Das Ringen der Deutschen und Dänen um den Besitz Estlands, Dorpat 1871.
Johannsen, P.	Siedlung und Agrarwesen der Esten im Mittelalter, Dorpat 1925.
Haager, K.	Agrarpolitik in Mataja, Lehrbuch der Volkswirtschaftspolitik, Wien 1931.
Kallas, Axel	Estnische Klänge, Dorpat 1911.
Kautsky, K.	Die Agrarfrage, Stuttgart 1899.
Kelch, Ch.	Livländische Historia oder kurze Beschreibung der denkwürdigsten Kriegs- und Friedensgeschichte Ets-, Liv- und Lettlands, Reval 1695.
Knapp, G. F.	Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter, Leipzig 1887.

Knapp, G. F.	Die Erbuntertänigkeit und die kapitalistische Wirtschaft in: Der Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, Leipzig 1891.
Knapp, G. F.	Grundherrschaft und Rittergut, Leipzig 1897.
Knüpfer, G. M.	Der Ritterbesitz in Estland zur Zeit der Dänenherrschaft, Dorpat 1853.
Martna, M.	Estland, die Esten und die estnische Frage, Olten 1919.
Moora, H.	Die Vorzeit Estlands, Tartu 1932.
Merkel, G.	Die freien Letten und Esten, Riga 1820.
Rosenthal, Heinr.	Kulturbestrebungen des estnischen Volkes, Reval 1908.
Sepp, H.	Talupoegade kaitse rootsiaja lopul, eriti livinal (Der Bauernschutz gegen Ende der Schwedenzeit bes. in Livland), Tartu 1929.
Sering, Max	Kultur und Volkswirtschaft Rußlands, Berlin 1913.
Sombart, W.	Der moderne Kapitalismus, Leipzig 1902.
Schwabe, A.	Grundriß der Agrargeschichte Lettlands, Riga 1928.
Tobien, A. v.	Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert, Bd. I., Berlin 1899 und Bd. II, Riga 1911.
Tobien, A. v.	Die Bauernbefreiung in Livland, Tübingen 1905.
Transehe-Roseneck, A.	Die lettische Revolution I. u. II. Bd., Berlin 1908.
Transehe-Roseneck, A.	Geschichte des Lehnswesen in Livland, Riga 1903.
Transehe-Roseneck, A.	Gutsherr und Bauer in Livland, Straßburg 1890.
Transehe-Roseneck, A.	Reform der bäuerlichen Agrarverhältnisse in Livland 1765—1804, Straßburg 1890.
Ulots, J.	Grundzüge der Agrargeschichte Estlands, Tartu 1935.
Vasar, J.	Die große livländische Güterreduktion, Tartu 1931.
Weber, Max	Wirtschaftsgeschichte, München u. Leipzig 1924.
Wittich, W.	Gutsherrschaft: In Handwörterbuch der Staatswissenschaft, 4. Bd., Aufl. 3.

Baltische Monatsschrift, Bd. 60, 1905: Wesen der Unruhen auf dem Lande von einem Esten.